

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
hochschule 21, Buxtehude,  
Bereich Gesundheit,  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“  
(ausbildungsintegrierend; Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vor-Ort-Begutachtung | 07.07.2015                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gutachtergruppe      | Frau Prof. Dr. Monika Greening, Katholische Hochschule<br>Mainz<br>Frau Prof. Dr. Jessica Pehlke-Milde, Zürcher Hochschule<br>für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)<br>Frau Cornelia Krapp, Universitätsmedizin Göttingen<br>Frau Anna Drees, Fachhochschule Bielefeld |
| Beschlussfassung     | 28.07.2015                                                                                                                                                                                                                                                            |

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

## Inhalt

|            |                                                                       |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren</b> .....               | <b>4</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung</b> .....                       | <b>6</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Verfahrensbezogene Unterlagen</b> .....                            | <b>6</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Studiengangskonzept</b> .....                                      | <b>9</b>  |
| 2.2.1      | Strukturdaten des Studiengangs .....                                  | 9         |
| 2.2.2      | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....             | 17        |
| 2.2.3      | Modularisierung und Prüfungssystem .....                              | 19        |
| 2.2.4      | Zulassungsvoraussetzungen .....                                       | 23        |
| <b>2.3</b> | <b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung</b> .....                | <b>24</b> |
| 2.3.1      | Personelle Ausstattung .....                                          | 24        |
| 2.3.2      | Qualitätssicherung im Studiengang .....                               | 28        |
| <b>2.4</b> | <b>Institutioneller Kontext</b> .....                                 | <b>30</b> |
| <b>3</b>   | <b>Gutachten</b> .....                                                | <b>32</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Vorbemerkung</b> .....                                             | <b>32</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Eckdaten zum Studiengang</b> .....                                 | <b>33</b> |
| <b>3.3</b> | <b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden</b> .....              | <b>34</b> |
| 3.3.1      | Qualifikationsziele .....                                             | 36        |
| 3.3.2      | Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem ..... | 38        |
| 3.3.3      | Studiengangskonzept .....                                             | 39        |
| 3.3.4      | Studierbarkeit .....                                                  | 43        |
| 3.3.5      | Prüfungssystem .....                                                  | 44        |
| 3.3.6      | Studiengangbezogene Kooperationen .....                               | 45        |
| 3.3.7      | Ausstattung .....                                                     | 46        |
| 3.3.8      | Transparenz und Dokumentation .....                                   | 50        |
| 3.3.9      | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....                        | 51        |
| 3.3.10     | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch .....                      | 52        |
| 3.3.11     | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....                 | 53        |
| <b>3.4</b> | <b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....                               | <b>54</b> |
| <b>4</b>   | <b>Beschluss der Akkreditierungskommission</b> .....                  | <b>59</b> |

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert den Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtenden erstellen nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-

Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden der Vor-Ort-Begutachtung und unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. der nachgereichten Unterlagen.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der hochschule 21, Bereich Gesundheit, auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ (ausbildungsintegrierend) wurde am 28.01.2015 in elektronischer und in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht. Am 16.04.2015 haben die hochschule 21 und die AHPGS den Akkreditierungsvertrag unterschrieben.

Am 10.03.2015 hat die AHPGS der hochschule 21 offene Fragen bezogen auf den zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ (ausbildungsintegrierend) mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 10.04.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 23.06.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Modulstrukturplan BA „Hebamme Dual“                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anlage 2 | Studienstrukturplan BA „Hebamme Dual“ (Stand: März 2015)<br>(Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                          |
| Anlage 3 | Lehrverflechtungsmatrix bei Vollausslastung WS 2018/2019<br>(Hochschulischer Anteil) (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                 |
| Anlage 4 | Studentische Arbeitsbelastung                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anlage 5 | Prüfungs- und Studienordnung BA „Hebamme Dual“ mit<br>a. Studienstrukturplan,<br>b. Modulübersicht,<br>c. Modulstrukturplan,<br>d. Bachelor-Urkunde,<br>e. Bachelor-Zeugnis,<br>f. Transcript of Records (deutsch und englisch),<br>g. Diploma Supplement (deutsch und englisch).<br>(Version vom 10.04.2015) |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 6  | Modulliste (mit allen relevanten Daten zur Prüfungs- und Vorlesungsplanung)                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anlage 7  | Diploma Supplement (deutsch und englisch) (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anlage 8  | Wirtschaftsplan BA „Hebamme Dual“                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anlage 9  | Zulassungs- und Immatrikulationsordnung BA „Hebamme Dual“ (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                               |
| Anlage 10 | Kooperationsvereinbarung HS 21 und Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH („Entwurf“ vom 02.05.2015) (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                           |
| Anlage 11 | Selbstberichte des Kooperationspartners Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios-Kliniken Hamburg (Flyer, Lehrende und ihre Qualifikation, Staatliche Anerkennung Bildungszentrum für Gesundheitsberufe)                                                                                              |
| Anlage 12 | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger“ sowie</li> <li>b. „Richtlinie über die staatliche Anerkennung als Hebammenschule“ (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz)</li> </ul> |
| Anlage 13 | Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung BA „Hebamme DUAL“                                                                                                                                                                             |
| Anlage 14 | Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ (ausbildungsintegrierend) in Kooperation mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg (Version vom 10.04.2015)                                                                                                         |
| Anlage 15 | Stellenaufwuchsplan Lehre, Kurz-Vita von drei hauptamtlich Lehrenden (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                    |
| Anlage 16 | Stellenausschreibung: Professur für Hebammenwissenschaft (50%)                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anlage 17 | Stellenbeschreibung der Studiengangkoordination                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anlage 18 | Literaturbestand Bereich Gesundheit (Hochschule und Bildungszentrum für Gesundheitsberufe)                                                                                                                                                                                                                       |
| Anlage 19 | Projekte                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Anlage 20 | Bewerberauswahlverfahren (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 21                                    | Campus-Management-System (CAS)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anlage 22                                    | Netzwerkzugehörigkeiten (Materialien)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anlage 23<br>(Nur elektronisch<br>verfügbar) | <p>Qualitätsmanagementhandbuch hochschule 21</p> <p>Enthält u.a.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitbild, Organigramm, die Gesellschafter, der Aufsichtsrat, das Kuratorium, der Senat und Struktur Arbeitssicherheit.</li> <li>2. Normative Verweise (DIN EN ISO 9001:2008, DIN ISO 29990, NHG, Anforderungen der Akkreditierung, Anforderungen des Wissenschaftsrates, Rechtsverordnung zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen §§ 84, 85 SGB III vom 01.07.2004).</li> <li>3. Begriffe und Abkürzungen</li> <li>4. Qualitätsmanagementsystem</li> <li>5. Verantwortung und Leitung</li> <li>6. Anhang A: Konzepte und Verfahrensanweisungen (Konzept Arbeitssicherheit, Konzept Gender und Diversity, Konzept Personalentwicklung, Konzept Forschung, Evaluation, Berufungsverfahren)</li> <li>7. Anhang B: Ordnungen der hochschule 21</li> <li>8. Anhang C: Fragebögen / Evaluationen</li> </ol> |
| Anlage 24                                    | Zusammenfassung und kurze Auswertung des Gutachtens zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der außerklinischen Hebammenhilfe, das im Auftrag des Bundesministeriums durch das IGES Institut erstellt wurde (Stand: August 2012)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anlage 25                                    | Präsenzzeiten an der hochschule 21 (Version vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anlage 26                                    | Zusammenstellung Output-orientierter Kompetenzen (vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |



|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 27<br>(C bis E nur elektronisch verfügbar) | Anrechnung von Studien- und Prüfungsverfahren<br>a. Antrag<br>b. Verfahrensanweisung zur Äquivalenzprüfung<br>c. KMK-Anrechnungsbeschluss 2008<br>d. Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen (Project nexus 2013)<br>e. Unterrichtung durch die Bundesregierung: Vierter Bericht über die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland (02.02.2012)<br>(vom 10.04.2015) |
| Anlage 28                                         | Einführung: CAS Campus: Rahmenbedingungen (vom 10.04.2015)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anlage 29                                         | Personalentwicklungsplan Hebammenschule                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anlage 30                                         | Stellenaufwuchsplan und Denominationen (neu)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anlage 31                                         | Äquivalenzfeststellverfahren neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

|                      |                                                                                                                                                           |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hochschule           | hochschule 21                                                                                                                                             |
| Fakultät/Fachbereich | Bereich Gesundheit                                                                                                                                        |
| Kooperationspartner  | Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg, Hebammenschule sowie fünf Asklepios-Kliniken als Praxispartner der Berufsfachschule |
| Studiengangtitel     | Hebamme DUAL                                                                                                                                              |
| Abschlussgrad        | Bachelor of Science (B.Sc.)                                                                                                                               |
| Art des Studiums     | ausbildungsintegrierend                                                                                                                                   |
| Regelstudienzeit     | Acht Semester                                                                                                                                             |

|                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Credit Points (CP) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) | 180                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Stunden/CP                                                      | 25                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Workload                                                        | <p><b>Gesamt:</b> 4.500 (in die ersten drei Jahre des Studiums integriert werden müssen 1.600 Stunden Theorie und 3.000 Stunden Praxis für die Hebammenausbildung = 4.600 Stunden)</p> <p><b>HS:</b> 105 CP</p> <p><b>Gesamt:</b> 2.625 Stunden</p> <p><b>Kontaktzeiten:</b> 0.752 Stunden</p> <p><b>Selbststudium:</b> 1.623 Stunden</p> <p><b>Praktika</b> 0.250 Stunden</p> <p><b>BFS (Anrechnung):</b> 75 CP</p> <p><b>Gesamt:</b> 1.875 Stunden</p> |
| CP für die Abschlussarbeit                                      | 12 CP (2 CP für Forschungswerkstatt und Begleitseminar)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| erstmaliger Beginn des Studiengangs                             | Wintersemester 2015/2016                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zulassungszeitpunkt                                             | Jährlich jeweils zum Wintersemester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anzahl der Studienplätze                                        | 50 pro Wintersemester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anzahl der bislang immatrikulierten Studierenden                | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anzahl der bislang Absolvierenden                               | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| besondere Zulassungsvoraussetzungen                             | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,</li> <li>2. Ausbildungsvertrag Hebamme / Entbindungspfleger mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg.</li> </ol>                                                                                                    |
| Umfang der Anrechnung außerhochschulischer                      | 75 CP (für Ausbildungsanteile aus der Hebammen- bzw. Entbindungspflegerausbildung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                 |                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungen      |                                                                                                                                                                                                                                           |
| Studiengebühren | Studiengebühren: 245,- Euro pro Monat; hinzu kommen ein einmaliges Immatrikulationsentgelt in Höhe von 300,- Euro (somit insgesamt: 12.060 Euro) sowie Beiträge an das Studentenwerk Ostniedersachsen in Höhe von 24,- Euro pro Semester; |

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Die hochschule 21 ist eine private Hochschule, die im Jahr 2004 als gemeinnützige GmbH gegründet wurde. Die am Standort Buxtehude angesiedelte Fachhochschule baut auf der ehemaligen „Fachhochschule Nordostniedersachsen“ auf, die im Rahmen des „Hochschuloptimierungskonzeptes“ der niedersächsischen Landesregierung aufgelöst wurde. Die hochschule 21 nahm ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 2005/2006 auf. Angeboten werden bislang ausschließlich duale Bachelor-Studiengänge im Bereich Bauwesen, Technik und ein Bachelor-Studiengang im Bereich Gesundheit: „Physiotherapie DUAL“ (siehe dazu auch Kapitel 2.4 dieses Sachstandberichts). Der ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Physiotherapie DUAL“ wird seit dem Wintersemester 2006/2007 angeboten. Er wird in Kooperation mit den Elbe Kliniken Stade-Buxtehude und seit 2007 auch mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durchgeführt. Im Jahr 2009 wurde die Fachschule für Physiotherapie der Wesermünde-Kliniken in Debstedt als weiterer Kooperationspartner hinzugewonnen.

Vor dem Hintergrund von guten Erfahrungen mit dem ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Physiotherapie DUAL“, so die Antragsteller, hat die hochschule 21 in Zusammenarbeit mit dem „Bildungszentrum für Gesundheitsberufe“ (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg (bzw. der dortigen Hebammenschule) den hier zur Akkreditierung vorliegenden ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ entwickelt (siehe dazu auch AOF 1). Die (bevorzugte) Zusammenarbeit der hochschule 21 mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (dies sind die Asklepios Klinik Altona, die Asklepios Klinik Barmbek, die Asklepios Klinik Harburg, die Asklepios Klinik Nord und die Asklepios Klinik Wandsbek, an den die praktische Ausbildung erfolgt) ist in einer Kooperationsvereinbarung schriftlich fixiert (siehe Anlage 10, Entwurf vom 02.04.2015). Der Kooperationsvereinbarung wird nach der Akkreditierung unterschrieben, um mögliche Ergänzungen durch die Gutachtenden aufnehmen zu können.

Dort ist in der Präambel u.a. festgehalten, dass der Studiengang nur startet, wenn die „Wirtschaftlichkeit“ gegeben ist. Diese liegt laut Antragsteller „bei mindestens 20 Studierenden“ pro Studienkohorte (*siehe Anlage 10; zum Wirtschaftsplan BA „Hebamme Dual“ siehe Anlage 8*). Weiter ist geregelt bzw. geplant, „dass die Lernenden ab Beginn der Ausbildung parallel zu ihrer Berufsausbildung das Studium an der hochschule 21 aufnehmen werden. Die Asklepios-Kliniken gewährleisten, dass eine Freistellung der Fachschüler für die Hochschullehre im vereinbarten Umfang möglich ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass die studierenden Fachschüler den Unterricht der Fachschule im gleichen Umfang wahrnehmen können wie die nicht studierenden Fachschüler“ (*siehe Anlage 10, § 5 Abs. 4*). In der Kooperationsvereinbarung sind auch die Anforderungen an die berufsfachschulischen Lehrkräfte geregelt: „Die Asklepios-Kliniken fördern auf geeignete Weise die akademische bzw. pädagogische Weiterbildung der Lehrenden des BZG. Zu diesem Zweck wird der gegebene Istzustand durch einen Personalentwicklungsplan ergänzt“ (*siehe Anlage 10, § 3 Abs. 7; siehe auch Antrag 1.2.6*). Der Personalentwicklungsplan ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 29*).

Der von der hochschule 21 zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ ist ein auf acht Semester Regelstudienzeit angelegter, ausbildungsintegrierend konzipierter Studiengang (integriert ist eine dreijährige Ausbildung zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger), in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Das Studium ermöglicht zwei Bildungsabschlüsse: zum einen, nach sechs Studienhalbjahren, den staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme bzw. Entbindungspfleger mit dem Recht zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (*siehe Anlage 12a*), zum anderen, nach acht Studienhalbjahren, den Erwerb eines grundständigen Hochschulabschlusses „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Studierbarkeit des Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ ist laut Antragsteller trotz 4.600 Stunden Ausbildung (1.600 theoretische Stunden und 3.000 praktische Stunden) auch in den ersten sechs Studienhalbjahren gewährleistet, da die zusätzliche hochschulische Arbeitslast in den ersten sechs Studienhalbjahren bei 1.125 Stunden liegt (ca. 182 Stunden pro Studienhalbjahr). Die Gesamtbelastung in den ersten sechs Semestern liegt laut Hochschule bei ca. 37,5 bei 43,5 Stunden pro Woche inklusive Selbststudium.

„Damit liegt die Höhe der Belastung zwar im oberen Bereich, wurde von den kooperierenden Institutionen aber als insgesamt vertretbar angesehen“, so die Antragsteller (*siehe auch Antrag 1.2.3 und Antrag 1.6.5*). Eine Auflistung der vorgesehenen Präsenzzeiten im ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 25*). Entgegen den Angaben in den Unterlagen werden keine Präsenzzeiten auf das Wochenende (Samstag) fallen, so die Antragsteller. Die Organisation der ausbildungsintegrierenden Studienphase (Vereinbarkeit von Studium, Schule und Praxis) wird von den Antragstellern beschrieben (*siehe AOF 2*).

Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand liegt bei 4.500 Stunden (180 CP). 75 CP werden für Anteile der Hebammen- bzw. Entbindungspfleger-Ausbildung pauschal auf das Studium angerechnet (1.875 Stunden). Die hochschulische Ausbildung im ausbildungsintegrierenden Studiengang umfasst 105 CP. Davon werden 45 CP ausbildungsbegleitend erworben, im vierten Studienjahr werden weitere 60 CP in Form eines Vollzeitstudiums vergeben (*siehe Anlage 14, S. 3*). Der hochschulisch erbrachte Workload im Umfang von 2.625 Stunden gliedert sich in 752 Stunden Präsenzstudium (davon 360 Stunden ausbildungsbegleitend), 1.623 Stunden Selbstlernzeit und 250 Stunden Praktika. Ausbildungsbegleitend werden in den ersten sechs Semestern bzw. drei Ausbildungs- bzw. Studienjahren Creditpoints in folgendem Umfang erworben: 1. Semester: 8 CP, 2. Semester: 7 CP, 3. Semester: 8 CP, 4. Semester 8 CP, 5. Semester: 7 CP, 6. Semester: 7 (*siehe dazu Anlage 14, S. 3*). In den ersten vier Semestern werden jeweils 15 CP, im fünften Semester 5 CP und im 6. Semester 10 CP angerechnet (zusammen = 75 CP).

Laut Antragsteller werden die Studierenden des Studiengangs „Hebamme Dual“ an der Hebammenschule des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe in Hamburg in zwei Parallelklassen mit jeweils 25 Plätzen unterrichtet. Dazu schreiben die Antragsteller: „Die eine Kohorte besteht rein aus Studentinnen. In der zweiten Kohorte besteht für die Studierenden die Wahlmöglichkeit bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, sich für einen Studienplatz an der hochschule 21 zu bewerben. Somit entsteht eine Klasse mit einer Mischkohorte. Die kommissarische Studiengangleitung Hebamme DUAL beauftragte die Schulleitung der Hebammenschule, ein pädagogisches Konzept für die Binnendifferenzierung für die Mischkohorte zu erarbeiten. Das Konzept wird im Rahmen der vor-Ort-Begehung zur Einsicht vorgelegt werden, so die Antrag-

steller. Die thematische und inhaltliche Anpassung der Module erfolgt unter Vorgabe der hochschule 21. Die Betreuung der Module erfolgt durch modulverantwortliche hauptamtliche Professorinnen. Hiernach werden die Unterrichtseinheiten in Gesetzeskunde und den bio-wissenschaftlichen Grundlagen überwiegend gemeinsam mit der reinen Studierendenkohorte durch akademische Lehrkräfte angeboten. Prüfungsleistungen in diesen Gebieten sind für die Auszubildenden auf dem Niveau der Studierenden zu absolvieren. In Projekten, bei Gruppenarbeiten, bei Referaten, bei mündlichen Prüfungen sowie im Rahmen der Transferaufgaben ermöglichen die Lehrkräfte eine thematische und methodische Differenzierung in der Aufgabenstellung für die Studierenden. Diese fördern die Kompetenzen in der wissenschaftlichen Recherche, dem eigenverantwortlichen und selbstständigen Arbeiten und die Entwicklung von Lösungen zu spezifischen Fachfragen und Problemstellungen. Eine Binnendifferenzierung wird auch durch das Lernportfolio ermöglicht, welchem ein Stellenwert hinsichtlich bspw. selbsttätigem, selbstorganisiertem Lernen, setzen eigener Lernziele, Benotung, Feedback) beigemessen wird. Da es Auszubildende und Studierende mit unterschiedlichen Ausgangs-/Vorbildungsniveaus gibt, bietet die Fachschule individuelle Förderung. Die fortgebildeten Lehrkräfte der Fachschule stehen als Lernbegleiter und Lernberater nach Terminabsprache zur Verfügung“ (*siehe AOF 14-3*).

Für das Bachelor-Modul werden 14 CP vergeben. Diese verteilen sich wie folgt: 2 CP sind für die Forschungswerkstatt und das Begleitseminar reserviert, 12 CP entfallen auf die Bachelor-Arbeit (*siehe AOF 2*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Das Bachelorzeugnis (*siehe Anlage 5e*) wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5g*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium (*siehe dazu auch AOF 12-3*). Im Diploma Supplement wurden unter 2.1 die Worte „staatlich anerkannte/r“ entfernt.

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen 50 Studienplätze zur Verfügung. Der erstmalige Studienstart ist für das Wintersemester 2015/2016 vorgesehen (*siehe Antrag 1.1.8*). Von Seiten der Antragsteller wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass „den Auszubildenden des Jahrganges Beginn 2014/2015 die Teilnahme an einem Propädeutikum ermöglicht (wurde). Für

das Propädeutikum lagen die Inhalte des ersten und zweiten Semesters des zur Akkreditierung vorliegenden Studiengangs „Hebamme DUAL“ zugrunde. Nach erfolgreicher Akkreditierung besteht hier die Möglichkeit für die Schülerinnen, sich unter Berücksichtigung des Vorliegens einer Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengang zu immatrikulieren und die Module aus dem Propädeutikum zur Anrechnung zu bringen. Für die Anrechnung kommen die Regeln entsprechend zum Tragen.“

Eine Modulübersicht, welche die an der Hochschule und die an den Fachschulen vermittelten Module aufzeigt, sowie ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 5a bis 5c*).

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Von den Studierenden werden pro Monat Studiengebühren in Höhe von derzeit 245,- Euro erhoben. Hinzu kommt eine einmalige Immatrikulationsgebühr in Höhe von 300,- Euro (*siehe Antrag A 1.10*). Die Studiengebühren decken sämtliche Leistungen der Hochschule, die mit dem Studium zu tun haben, ab. Die Gesamtkosten des Studiums inklusive Immatrikulationsgebühr liegen bei 12.060,- Euro.

Die hochschule 21 will sich laut Antragsteller vermehrt auch international ausrichten und öffnen. Sie verfolgt hier im Besonderen das Ziel, Studierenden zunächst Praxisphasen im Ausland zu ermöglichen. Um hier jeweils Studierende zu unterstützen, wurde ein International Office eingerichtet (*siehe Antrag 1.2.9*). Eine explizite Möglichkeit des Auslandsstudiums ist aufgrund der ausbildungsintegrierenden Studienstruktur curricular nicht vorgesehen.

Im Bereich Forschung verfolgt die hochschule 21 das Ziel, eine anwendungsbezogene Forschung zu betreiben. Gemeinsam mit Partnerunternehmen will die Hochschule praxisbezogene, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte umsetzen. Laut Antragsteller ist geplant, konkrete Forschungsprojekte und Drittmittelprojekte einzuwerben (*siehe dazu AOF 6*).

Die hochschule 21 orientiert sich bei der Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen, an der eigenen oder an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbracht wurden, an der Lissabon-Konvention. An der eigenen Hochschule in anderen Studiengängen sowie an anderen (inländischen oder ausländischen) Hochschulen absolvierte Studienzeiten, erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Lissabon Konvention angerechnet. Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie in

Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Hebamme DUAL“ an der Hochschule 21 im Wesentlichen entsprechen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist unter § 17 der Prüfungs- und Studienordnung geregelt (*siehe Anlage 5, § 17 Abs. 1-4; siehe auch AOF 8*). In AOF 8 treffen einige Aussagen nicht zu. Es gibt eine Durchmischung von Lissabon-Vorgaben und Anrechnungsvorgaben (gilt auch für Anlage 27a und b und Anlage 31)!

Die Studierenden haben nach § 17 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung die Möglichkeit, außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium anrechnen zu lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber auf Antrag der Studierenden (*siehe Anlage 5, § 17 Abs. 5*). Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z.B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und einer oder mehreren Ausbildungseinrichtungen – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal. Die Hochschule hat für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen ein Äquivalenzfeststellungsverfahren entwickelt (*siehe Anlage 5, § 17 Abs. 6*). Der Begriff „Äquivalenzverfahren“ in Abs. 6 wird laut Antragsteller in „Äquivalenzfeststellungsverfahren“ umbenannt. Dieses ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 27 a und b*). Das Verfahren beruht auf der Prüfung des Antrags bzw. der dazu eingereichten Unterlagen. Nach Auswertung des Antrages durch die Studienbereichs- und Studiengangleitung (ggf. unter Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten) wird der oder die Antragsteller/in zu einem Fachgespräch eingeladen. Das Fachgespräch wird von einer Person mit professoralem Status und einer Person mit ausgewiesener fachlicher Expertise im zu prüfenden Themengebiet durchgeführt und protokolliert. Danach wird entschieden (*siehe dazu Anlage 27b*).

Die Äquivalenzprüfung, auf deren Basis 75 CP auf den Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ angerechnet werden, ist in den Antworten auf die offenen Fragen beschrieben (*siehe AOF 8-3*), damit verbleiben maximal weitere 15 CP, die angerechnet werden können. Die Qualitätssicherung der Module, die am Lernort Fachschule unterrichtet und zur Anerkennung gebracht werden, obliegt der Verantwortung der Hochschule. Ein Angleichen der unterschiedlichen Niveaus wird angestrebt durch Qualifikation des Lehrkörpers der Fachschule und



Anpassung des Fachschulcurriculums an die hochschulischen Anforderungen, so die Antragsteller (der Bezug auf Niveaustufe DQR 4 wird fallen gelassen).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Die Qualifikationsziele des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ wurden laut Antragsteller nach dem „Forschungs- und Diskussionsstand des pädagogischen Fachbeirates des Deutschen Hebammenverbandes und dem dort vorgelegten Rahmencurriculum für eine modularisierte Hebammenausbildung (2008) und der Stellungnahme der deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen (2014) entwickelt“ (*siehe Antrag 1.3.1*).

Das ausbildungsintegrierende Bachelor-Studienangebot „Hebamme DUAL“ verfolgt „über eine fachspezifische, theoretisch- und wissenschaftlich fundierte Kompetenzentwicklung das übergeordnete Ziel, Hebammen für eine eigenverantwortliche, selbstständige und wissenschaftsbasierte klinische und außerklinische Versorgung von Frauen in der generativen Lebensphase mit dem ungeborenen Kind, dem Neugeborenen und dem Säugling zu qualifizieren“. Als „reflektierte Praktikerin“ ist sich die „Absolventin ihrer Aufgaben und ihrer Rolle als Hebamme bewusst. Des Weiteren verfügt sie über ein reflektiertes Professionsverständnis und ist in der Lage, ihr berufliches Handeln wissenschaftlich und theoretisch fundiert zu begründen, zu hinterfragen und anzupassen.“ Sie verfügt laut Antragsteller „über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Hebammenarbeit und (sie) verfügt über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Hebammenwissenschaft und weiterer Bezugswissenschaften“. Sie ist auch in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. „Ihr Wissen schließt dabei, über den allgemeinen Kenntnisstand der Fachliteratur hinaus, einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung der internationalen Hebammenwissenschaft ein. Die hochschulisch ausgebildete Hebamme kann dieses Wissen in ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden, Problemlösungen und Argumente erarbeiten und an der Weiterentwicklung ihres Faches mitarbeiten. Sie erlangt die Grundlagen der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und damit die Befähigung zu einem weiterführenden Studium“ (*ausführlich dazu Antrag 1.3.2; siehe auch Anlage 5, § 2*). Dieses Ausbildungsziel, das sich bislang so nicht in der

Studien- und Prüfungsordnung findet, wurde laut Antragsteller inzwischen in die Ordnung eingefügt.

Im Mittelpunkt für die drei an der Ausbildung der Studierenden beteiligten Institutionen (hochschule 21, BZG, Asklepios-Kliniken und ambulante Einrichtungen als Praxispartner) steht laut Antragsteller „der Theorie-Praxis Transfer. Mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung nach sechs Semestern erlangt die studierende Hebamme die Zulassung zur Ausübung des Berufes der Hebamme. Diese ist im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) geregelt. Das Studium befähigt die Absolventinnen für den Einsatz in den erweiterten und akademischen Handlungsfeldern der Hebammen“ (*siehe Antrag 1.3.2, S. 19*).

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement fördert die Hochschule laut Antragsteller sowohl durch Partizipation der Studierenden im Fachschaftsrat und im Senat als auch durch die Teilnahme an Gremienarbeiten über die Hochschule hinaus (*siehe Antrag 1.3.2, S. 19f.*).

„Der Betreuungsbogen der Hebamme umfasst die Beratung und Begleitung von Frauen während der Familienbildungsphase, der Schwangerschaft, der Geburt, dem Wochenbett und der frühen Familienphase. Die Hebamme leitet selbstständig regelhafte Geburten klinisch und außerklinisch und erkennt frühzeitig Komplikationen des Geburtsverlaufs. Sie versorgt das Neugeborene und überwacht den Wochenbettverlauf. Sie berät zum Stillen und zur Ernährung. Sie ist befähigt, die Arbeit in ihrem originären Tätigkeitsbereich auszuüben und diese zielgerichtet auf Basis theoretischen und wissenschaftlichen Wissens weiter zu entwickeln und zu verbessern“ so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.4.1*).

Aus Sicht der Antragsteller ist die Versorgung mit Hebammenleistungen „vor allem in den ländlichen Gebieten und für Frauen in sozial benachteiligten Lebensbedingungen nicht flächendeckend sichergestellt (...). Auch fällt es einigen Kliniken schwer, die offenen Stellen im Kreißaal zu besetzen (...). Unter den aktuellen berufspolitischen Entwicklungen ist die freiberufliche Hebamme als Unternehmerin betriebswirtschaftlich und ökonomisch verstärkt gefordert. Des Weiteren eröffnet sich im Kontext des `lebenslangen Lernens´ mit dem ersten akademischen Abschluss die Möglichkeit zur Erlangung eines Masterabschlusses und damit die Befähigung der leitenden Mitarbeit im Ge-

sundheitsmanagement, zur wissenschaftlichen Mitarbeit in Forschung und Lehre und die Möglichkeit der Promotion“ (*siehe Antrag 1.4.2*).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 180 CP umfassende ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ ist in 24 Module unterteilt. 105 CP werden in 15 Modulen am Lernort Hochschule und 75 CP in neun Modulen am Lernort Fachschule erworben (*siehe Anlage 14, S. 2*). Die 15 Module, die hochschulisch angeboten werden, lassen sich folgenden sechs Profillinien zuordnen: 1. „Evidenzbasiierung und wissenschaftliche Reflektion (EWR)“ (3 Module; zusammen 21 CP), 2. „Hebammenwissenschaften und ihre theoretischen Bezugswissenschaften (HEBA)“ (4 Module; zusammen 20 CP), 3. „Theorie-Praxis-Transfer (PT)“ (2 Modul, 22 CP), 4. „Professionelle Kommunikation und Interaktion (PROFKOM)“ (3 Module, zusammen 16 CP), 5. „Recht und Betriebsführung (RUB)“ (2 Module, zusammen 12 CP), 6. „Abschlussmodul (BA)“ (1 Modul, 14 CP [12 und 2 ]). Hinzu kommen neun Module (zusammen 75 CP), die an der Fachschule angeboten bzw. aus der Fachschulausbildung auf das Studium angerechnet werden (Module: „FS“) (*zu den Profillinien und den dort zu erwerbenden Kompetenzen siehe Anlage 14, S. 2 und Antrag 1.3.4*).

In der ausbildungsbegleitenden Studienphase (1. bis 6. Semester) werden pro Studienhalbjahr, neben der obligatorischen Ausbildung an der Fachschule, jeweils sieben oder acht Credits an der Hochschule erworben. Im Rahmen des Vollzeitstudiums in den Semestern 7 und 8 werden jeweils 30 Credits vergeben (*siehe Anlage 14, Modulstrukturplan S. 3; siehe auch Antrag 1.2.1*).

Alle Module sind Pflichtmodule. „Wahlmöglichkeiten“, so die Antragsteller, ergeben sich durch individuelle Schwerpunktsetzungen der Studierenden in der Auswahl der Praxiseinsatzorte, wie z.B. im Modulen „Theorie-Praxis Transfer I und II“ im 7. und 8. Semester und den „Schwerpunktsetzungen in Prüfungsleistungen und Bachelorthesis“. Die Antragsteller erläutern dies wie folgt: „In den Theorie-Praxis-Transfer Modulen haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Thema aus dem Studium zu wählen und in einem Praxisprojekt vertiefend zu bearbeiten. Dazu wählen sie einen Einsatzort, bspw. im klinischen Bereich einen Kreißsaal oder eine Wochenstation. Alternativ kann im außerklinischen Bereich ein Geburtshaus oder die Begleitung einer praktizierenden Hebamme bei der prä- und postnatalen häuslichen Versorgung gewählt werden. Es ist Aufgabe der Studierenden, eine Fragestellung aus diesen Praxiseinsätzen zu

entwickeln, die sie dann vor einem ausgewählten theoretischen Hintergrund vertiefend bearbeiten. Diese Projektarbeit kann wiederum die Basis für eine empirische Arbeit oder eine weiterführende Literaturlarbeit im Rahmen der Bachelorthesis darstellen. Die Durchführung kann deutschlandweit oder im Ausland erfolgen“ (siehe AOF 4).

Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Studienhalbjahren abgeschlossen. Mit Ausnahme des Bachelor-Abschlussmoduls und Modul 18 haben alle hochschulisch angebotenen Module einen Umfang von 5 bis 9 CP (die angerechneten Module haben eine Größenordnung von 5 und 10 CP).

Folgende Module werden angeboten:

| <b>Nr.</b> | <b>Modulbezeichnung</b>                                                                                      | <b>Sem.</b> | <b>CP</b> |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|
| 1          | EWR 1: Einführung in das Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten                                       | 1           | 8         |
| 2          | FS 1: Propädeutikum – Grundlagen der Hebammenarbeit (Fachschule)                                             | 1           | 10        |
| 3          | FS 2: Die schwangere Frau (Fachschule)                                                                       | 1-2         | 10        |
| 4          | FS 3: Die Gebärende (Fachschule)                                                                             | 2           | 5         |
| 5          | PROFKOM 1: Professionelle Kommunikation und Beratung                                                         | 2-3         | 5         |
| 6          | RUB 1: Rechtliche Grundlagen im Handlungsfeld der Hebamme                                                    | 2           | 5         |
| 7          | FS 4: Mutter und Kind nach der Geburt (Fachschule)                                                           | 2-3         | 10        |
| 8          | HEBA 1: Familie als System im Kontext von Gesellschaft und Kultur                                            | 3           | 5         |
| 9          | FS 5: Frau sein (Fachschule)                                                                                 | 3           | 5         |
| 10         | FS 6: Die Schwangere in besonderen Situationen (Fachschule)                                                  | 3-4         | 10        |
| 11         | HEBA 2: Professionalisierung des Hebammenberufs                                                              | 4-5         | 5         |
| 12         | HEBA 3: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften in der Versorgung von Frauen in der generativen Lebensphase | 4           | 5         |
| 13         | FS 7: Die Hebamme in Freiberuflichkeit und Gesundheitswesen (Fachschule)                                     | 4           | 5         |

|    |                                                                                                       |     |            |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| 14 | FS 8: Die Gebärende in besonderen Situationen                                                         | 4-5 | 10         |
| 15 | EWR 2: Quantitative Methoden der Hebammenwissenschaften                                               | 5   | 5          |
| 16 | EWR 3: Qualitative Methoden der Hebammenwissenschaft und Einführung in wissenschaftliches Publizieren | 6-7 | 8          |
| 17 | FS 9: Mutter und Kind nach der Geburt in besonderen Situationen (Fachschule)                          | 6   | 10         |
| 18 | TPT 1: Projekte im Theorie-Praxis-Transfer I                                                          | 6-7 | 13         |
| 19 | HEBA 4: Frauen- und Kindergesundheit im ersten Lebensjahr                                             | 7   | 5          |
| 20 | PROFKOM 2: Betreuungskonzepte                                                                         | 7   | 5          |
| 21 | RUB 2: Die Hebamme als Leistungserbringerin im Gesundheitssystem                                      | 7-8 | 7          |
| 22 | BA: Abschlussmodul (Bachelorarbeit [12 CP], Begleitseminar und Forschungswerkstatt [2 CP])            | 7-8 | 14         |
| 23 | TPT 2: Projekte im Theorie-Praxis-Transfer II                                                         | 8   | 9          |
| 24 | PROFKOM 3: Klinische Entscheidungsfindung und Ethik                                                   | 8   | 6          |
|    | <b>Gesamt</b>                                                                                         |     | <b>180</b> |

Die genannten Module sind im Modulhandbuch beschrieben (*siehe Anlage 14*). Ein Studienstrukturplan, eine Modulübersicht und ein Modulstrukturplan liegen vor (*siehe dazu Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 5b*).

In den Modulen 18 und 23 („Projekte im Theorie-Praxis Transfer I und II“) werden 10 CP für „praktische Anteile“ vergeben. Laut Antragsteller sollen in diesen beiden Modulen die Kompetenzen der Studierenden bezogen auf das Projektmanagement eines selbst entwickelten Projektes als auch die Fähigkeiten zur Supervision und Coaching entwickelt werden. Die Studierenden werden im Projekt durch „hauptamtliche Professorinnen des Studienganges“ sowie in der ausbildungsintegrierenden Studienphase durch „Vertreterinnen aus der Berufspraxis“ begleitet. „In der Hamburger Richtlinie über die staatliche Anerkennung als Hebammenschule ist die Ausbildung zur Praxisanleitung verpflichtend festgelegt“ (*siehe Anlage 12b*), so die Antragsteller (*siehe dazu auch AOF 3*).

Die Hochschule 21 hat bei der Entwicklung und Modularisierung des Studienganges den „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (Bachelor-Niveau) zur Orientierung herangezogen. „Die Lernziele der einzelnen Module wurden auf Basis des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Niveau 1) und des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) auf Niveau 6 operationalisiert (siehe dazu Antrag 1.3.3 und AOF 7).

Für den Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ ist laut Antragsteller „ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem vorgesehen“. Die Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch (*Anlage 14*) und in der Modulliste mit allen relevanten Daten zur Prüfungs- und Vorlesungsplanung aufgeführt (*siehe Anlage 6*). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei den am Lernort Hochschule verorteten Modulen handelt es sich um 15 benotete Prüfungsleistungen sowie zusätzlich um fünf unbenotete Studienleistungen (*siehe dazu Antrag 1.2.3*). Dabei kommen im Wesentlichen Prüfungsarten zum Einsatz, die in der Prüfungs- und Studienordnung beschrieben sind (*siehe Anlage 5, § 8ff.*). Eine Übersicht über die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen ist dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt (*siehe Anlage 6*).

Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht.

Laut Studien- und Prüfungsordnung (*Anlage 5, § 13 Abs. 6*) wird „über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus“ keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen“. Die relative ECTS-Note ist in § 25 Abs. 2 geregelt.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Prüfungs- und Studienordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 5, § 16 Abs. 1*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls in der Prüfungs- und Studienordnung verankert (*siehe Anlage 5, § 18*).

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt nach der Akkreditierung.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*Anlage 14*) sind formal wie folgt aufgebaut: Modulbezeichnung, Modulverantwortlicher (*Namen sind bislang nur vereinzelt ausgewiesen*), Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Art des Moduls, Leistungspunkte, Workload (Gesamtbelastung, Kontaktzeit, Selbst-

studium), Dauer und Häufigkeit des Angebots, Voraussetzungen für die Teilnahme, Sprache, Qualifikationsziele und zu erwerbende Kompetenzen, Inhalte, Art der Lehrveranstaltungen, Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen, empfohlene Grundlagenliteratur.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ an der hochschule 21 sind in der „Zulassungs- und Immatrikulationsordnung Hebamme“ geregelt (*siehe Anlage 9*).

Zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ kann gemäß § 3 zugelassen werden (*siehe Anlage 9*), wer „1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt“ sowie „2. mit einem Kooperationspartner der Hochschule, dies sind Fachschulen des Bereichs Hebamme / Entbindungspfleger, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat“ (konkret gibt es einen Kooperationspartner: die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH). Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde.

Gemäß § 5 der „Zulassungs- und Immatrikulationsordnung Studiengang Hebamme“ führen die Kooperationspartner (Asklepios Kliniken) ein Auswahlverfahren durch und melden der Hochschule die Bewerber und deren Anzahl. Das Auswahlverfahren ist laut Antragsteller mit der Hochschule abzustimmen (*siehe dazu Anlage 9, § 5*).

Das Konzept „Bewerberauswahlverfahren“ am Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg liegt vor (*siehe Anlage 20*). Bei der Auswahl der Studierenden wird eine Vertreterin des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ mit „Votum“ eingebunden (*siehe Anlage 20, S. 6; siehe auch AOF 13*).

Die Zulassung an der hochschule 21 erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen. Die Hochschule prüft, inwiefern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und führt mit den Bewerbern, die das Eignungsverfahren bei den Kooperationspartnern erfolgreich durchlaufen haben, ein „Aufnahmegespräch“ (*siehe Anlage 9*,

§ 4). Laut Antragsteller wird für den Studiengang aus folgendem Grund keine Auswahlordnung benötigt: Die Hebammenschule der Asklepios Kliniken in Hamburg verfügt über 50 Ausbildungsplätze pro Jahr. Da die Hochschule 21 ebenfalls 50 Studienplätze pro Jahr bereithält, kann die Zahl der Studienplatzbewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten (*siehe dazu AOF 13*).

„Die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung zur Eignung der späteren Berufstätigkeit durch die am Auswahlverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity“, so die Antragsteller (*siehe Anlage 9, § 5 Abs. 3*).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Dem ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ stehen pro Wintersemester 50 Studienplätze zur Verfügung.

Das hauptamtliche Lehrpersonal im Studiengang „Hebamme DUAL“ besteht laut Antragsteller derzeit (Stand: März 2015) aus einer 0,5 VZÄ Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaft mit Schwerpunkt quantitative Forschung“ (ab 01.06.2015; die Stelle soll am 01.03. 2018 auf 1,0 VZÄ erhöht werden) und einer 0,25 VZÄ Professur mit der Denomination „Gesundheit“ sowie einer 0,25 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiterin (wird im Juli zur Professorin berufen) (*siehe Anlage 15: Aufwuchsplan und Kurz-Vita der drei hauptamtlich Lehrenden; siehe auch Anlage 30*).

Bei Vollausslastung sind an hauptamtlich Lehrenden 3,0 VZÄ Professorenstellen und eine 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Aufgaben vorgesehen (*siehe Antrag 2.1.1*). Der Aufwuchs ist (neben der Erhöhung der oben genannten Professur auf eine ganze Stelle und unter Berücksichtigung der Eingebundenheit der beiden 0,25 VZÄ) wie folgt geplant: 0,5 Professur Hebammenwissenschaft mit qualitativen Schwerpunkt (01.08.2016; soll am 01.08. 2018 auf 1,0 VZÄ erhöht werden), 0,5 Professur Hebamme mit Schwerpunkt Familiengesundheit und oder Pädagogik (01.08.2017), 0,5 Lehrkraft für besondere Aufgaben (LBA) (01.08.2018) (*siehe AOF 17 und Anlage 15*). Die Qualifikationsanforderungen an die Lehrkraft für besondere Aufgaben sind eine Hebammenausbildung und ein Masterabschluss in Gesundheitswissenschaften oder Pädagogik, so die Antragsteller. Hinzu kommen zwei Lehrbeauftragte: Ein Fachanwalt für



Sozialrecht übernimmt die Lehre in der „Gesetzeskunde“, ein Diplomkaufmann die Lehre in der Gesundheitsökonomie (*siehe Antrag 2.1.1*).

Laut Antragsteller muss „jeder hauptamtlich Lehrende 22 CP im Semester erbringen. Diese Berechnung inkludiert die Lehrzeiten sowie die Arbeitslast der Vor- und Nachbereitung als auch der Betreuung der Studierenden. Für die Übernahme akademischer Verwaltungsaufgaben als auch Übernahme von Forschungsarbeiten oder Publikationen sind Ermäßigungen der Lehrdeputate vorgesehen“ (*siehe Antrag 2.1.1*).

Eine Lehrverflechtungsmatrix ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 3*). Von 105 Credits werden laut Antragsteller „71 Credits professoral gelehrt, 22 Credits durch die LBA und 12 Credits durch die externen Lehrbeauftragten. In der Lehrverflechtungsmatrix ist die im Zuge der seminaristischen Lehrveranstaltungen erforderliche Teilung in Studiengruppen berücksichtigt. Es werden 67,62 % der Lehre durch Professorinnen, 20,95 % durch Lehrer für besondere Aufgaben und 11,42 % durch externe Lehrbeauftragte unterrichtet“ (*siehe Antrag 2.1.1*). „Die Betreuungsrelation bei 3,5 Vollzeitdeputaten der hauptamtlich Lehrenden liegt bei Annahme von ca. 180 Studierendenplätzen in 8 Semestern (hier ist eine Abbrecherquote von ca. 10 % zu Grunde gelegt) bei 1:51“, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag 2.1.1*).

Angaben zum Lehrpersonal an der kooperierenden Schule, mit Angaben zur jeweiligen Qualifikation, finden sich im Selbstbericht des Kooperationspartners BZG (*siehe Anlage 11; siehe auch AOF 16*).

Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren und das System der Auswahl und der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Lehrbeauftragten ist im Antrag beschrieben (*siehe Antrag 2.1.2*).

Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung sind laut Antragsteller an der Hochschule vorgesehen. Professoren verfügen über ein Budget (1.000,- Euro bei Vollzeitprofessur), das für Fortbildungszwecke genutzt werden kann. Darüber hinaus gehende Fortbildungswünsche werden individuell mit dem Präsidenten und der Geschäftsführung abgestimmt. Für die Zukunft sind die Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen und ein einheitliches Fortbildungskonzept für alle Lehrenden geplant (*siehe dazu Antrag 2.1.3*).

Die Praxis- und die Studiengangkoordination im Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ an der hochschule 21 obliegt einem Mitarbeiter der Hochschule. Die Aufgaben sind der Stellenbeschreibung zu entnehmen (*siehe Antrag 2.2.1 und Anlage 17*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem von der hochschule 21 vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 13*).

Laut Antragsteller teilt sich der Studiengang „Hebamme DUAL“ die Hörsäle und Seminarräume mit den anderen Studiengängen der Hochschule. Die Hochschule verfügt über 21 Seminarräume für theoretische Lehrveranstaltungen, darunter auch einen „Seminarraum, der für theoretische und praktische Lehrveranstaltungen geeignet ist, da er neben 24 Sitzplätzen auch über 12 höhenverstellbare Behandlungsliegen, Gymnastikmatten, Gymnastikstäbe und Pezibälle verfügt“ (*siehe Antrag 2.3.1*). Die Hochschule verfügt des Weiteren über vier Räume, in denen zwischen 60 und 120 Studierende untergebracht werden können: Die Aula mit bis zu 110 Plätzen, ein Raum mit bis zu 120 Plätzen, ein Raum mit bis zu 64 Plätzen und ein Raum mit bis zu 60 Plätzen. Die Studiengangleitungen, die Studiengangkoordinatoren und die Professoren verfügen jeweils über ein eigenes Büro. Die anderen Lehrenden teilen sich ein größeres Büro. Studentische Arbeitsplätze (mit und ohne Computer) für Kleingruppenarbeiten sind laut Antragsteller vorhanden. Zudem gibt es einen studentischen Arbeitsraum (*siehe Antrag 2.3.1*). Für die Lehrenden des Studienganges „Hebamme DUAL“ steht ein eigener Raum für Besprechungen und Beratungen zur Verfügung, der mit den Kolleginnen und Kollegen der Physiotherapie geteilt wird (*siehe Antrag 2.3.3*).

Geplant ist die Einrichtung und Ausstattung eines „Skills lab“ an der hochschule 21, das auch von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie DUAL“ mitgenutzt werden kann (*siehe Antrag 2.3.1*). Laut Antragsteller „sind bereits Finanzmittel eingeplant, um ein eigenes Skills lab an der hochschule 21 aufzubauen“. Dafür sollen auf der Gesellschafterversammlung am 24. Juni 2015 Rücklagen in Höhe von 150.000 Euro gebildet werden. Der Baubeginn des Skills lab ist für das Wintersemester 2017/2018 geplant. „In den ersten drei Jahren steht den Studierenden ein Skills lab am Lernort der

Fachschule (Hamburg) zur Verfügung. Die Ausstattung des Skills lab entspricht der eines Kreißsaals“, so die Antragsteller weiter. Ferner ist die Nutzung des Skills lab „auch am Lernort Hamburg im vierten Jahr durch die hochschule 21 sicher gestellt“ (*siehe dazu AOF 10*).

Folgende Unterrichtsmedien stehen zur Verfügung: Beamer, White-Board sowie die herkömmliche Tafel. In jedem Vorlesungs- oder Seminarraum sind ein Overhead-Projektor, ein Beamer und eine Tafel als Standard vorhanden. Des Weiteren stehen tragbare Beamer, Moderatorenkoffer, Metaplanwände, Flipcharts, Digital- und Videokameras sowie Diaprojektoren zur Verfügung. Zusätzlich wurden verschiedene anatomische Materialien wie z. B. Skelett, Wirbelsäulenmodelle, Arm- und Beinmodelle sowie weitere Materialien zu Test- und Diagnostikzwecken bzw. zu Lehr- und Lernzwecken angeschafft. Für die Lehre im Bereich der IT-Nutzung (Erstellung von Präsentationen, Datenauswertung, Recherche in medizinischen und physiotherapeutischen und pflegerischen Datenbanken, elektronische Literaturbestellung) stehen den Studierenden 50 frei zugängliche Rechnerarbeitsplätze zur Verfügung. Dazu kommen vier Rechner in der Bibliothek. Die hochschule 21 verfügt im gesamten Gebäude über ein WLAN-Netz, das Studierende nutzen können (*siehe Antrag 2.3.3*).

Laut Antragsteller wird seit Januar 2015 das Campusmanagementsystem „CAS Campus“ implementiert (*ein Zeitplan für die Einführung von „CAS“ ist der Anlage 21 zu entnehmen*). In diesem Kontext steht seit Anfang April 2015 auch die Lernplattform „Moodle“ zur Verfügung. In Ergänzung der Präsenzlehre bzw. zur Unterstützung der Selbstlernphasen der Studierenden sollen von den Lehrenden u.a. E-Learning-Angebote entwickelt werden (Blended Learning) (*siehe Antrag 1.2.5 und AOF 5*).

Die hochschule 21 verfügt über eine Bibliothek. Zum Aufbau eines Medienbestandes im Bereich des Hebammenwesens werden laut Antragsteller für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre jährlich 2.500 Euro bereitgestellt. Zum Bestand der Fachbibliothek im Bereich Gesundheit (Physiotherapie, Hebammenwesen) gehören ca. 700 Bücher sowie abonnierte und elektronisch zugängliche Fachzeitschriften: z.B. „Die Hebamme“, „Hebammenforum“ und „MIDIRS midwifery digest“. Des Weiteren wurden ca. 80 Fachbücher für den Studiengang „Hebamme DUAL“ angeschafft (*siehe dazu die Auflistung in Anlage 18*). Seit dem 01.01.2011 ist für die Studierenden ein Zugriff auf Volltexte der „Cochrane Library“ und „Statista“ möglich. Die Studierenden haben auch Zu-

griff auf den Bestand des „Bildungszentrums für Gesundheitsberufe“ in Hamburg (*siehe dazu die Liste in Anlage 18*). Laut Antragsteller haben die Studierenden Zugriff auf Datenbanken: z.B. MEDLINE, MEDPILOT, PEDRO, EMBASE, PUBMED. Vertraglich festgelegte Kooperationen mit anderen Hochschulbibliotheken gibt es nicht. Es besteht jedoch eine Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Zentralbibliothek des Universitätsklinikums Eppendorf sowie der Universitätsbibliothek Hamburg (laut Antragsteller sind hier „kostengünstige“ Ausleihen möglich).

Die Bibliothek ist während des Semesters zu folgenden Zeiten geöffnet: am Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek wie folgt geöffnet: Montag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

### **2.3.2 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die hochschule 21 verfügt über ein Leitbild (*siehe Anlage 23-1*), in dem auch der Qualitätsanspruch der Hochschule verankert ist. „Unser Qualitätsanspruch erstreckt sich auf Lehre und Forschung, Lernumfeld, Organisation und Verwaltung. Alle betrieblichen Prozesse werden durch ein Qualitätsmanagement gestaltet“. Die Prozesse werden nach der DIN ISO 9001 und der DIN ISO 29990 geregelt. Die Hochschule verfügt zudem über eine Stabsstelle „Qualitätsmanagement“. Diese besteht aus zwei Personen, die der Hochschulleitung (Präsident und Geschäftsführung) unterstellt sind. Die beiden Personen koordinieren das Qualitätsmanagement gemeinsam, so die Antragsteller. Aufgaben des Qualitätsmanagement sind die Identifizierung, Sicherung und Effizienzsteigerung der Kernprozesse der hochschule 21. Hierbei sollen unter Berücksichtigung von zeitlichen, materiellen und auch personellen Vorgaben, die Qualität der Lehre, sowie der externen und internen Dienstleistungen analysiert und optimiert werden (*ausführlich dazu Antrag 1.6.1*).

Im Rahmen der Qualitätssicherung nimmt der Bereich der Lehre eine wichtige Rolle ein. Im Jahr 2010 hat die Hochschule ein „ganzheitliches Evaluierungssystem“ eingeführt. Das „Konzept Evaluation“ wurde von einer eigens hierfür gebildeten Arbeitsgruppe erstellt. Der Aufbau des Konzeptes ist modular. Die Evaluation findet an fest gesetzten Zeitpunkten statt und wird zentral ausgewertet. Der Prozess der Lehrevaluation ist mit einer Verfahrensweisung

hinterlegt (*siehe Anlage 23-6*). Studierende werden laut Antragsteller grundsätzlich am Ende einer Lehrveranstaltungsreihe befragt. Die hochschule 21 hat sich für ein Evaluationsverfahren in Papierform entschieden, um gegenüber einer Internet-Anfrage einen höheren Rückfluss zu gewährleisten, so die Antragsteller (*zu den Details siehe dazu Antrag 1.6.3*).

In der hochschule 21 werden Untersuchungen zum Verbleib der Absolvierenden durchgeführt. Um die mittelfristigen Berufsaussichten der Absolvierenden zu untersuchen, ist eine erste Verbleibstudie zwei Jahren nach Studienende geplant. Die Befragung der Absolvierenden wird nach fünf und dann auch nach zehn Jahren wiederholt, um eine langfristige und aussagekräftige Datenbasis über den weiteren Werdegang der Absolvierenden zur Verfügung zu haben, so die Antragsteller. Auch eine Befragung von Studienabbrecherinnen und -abbrechern ist vorgesehen (*siehe dazu Antrag 1.6.4*). Ein wichtiger Erhebungsparameter in der Evaluation ist laut Antragsteller die Erhebung der Arbeitsbelastung der Studierenden. Da es sich an der hochschule 21 ausschließlich um duale Studienangebote handelt, ist dies ein wichtiges Kriterium, so die Antragsteller (*siehe Antrag A 1.6.5*). Eine Dokumentation mit Daten zur Bewerberinnen- und Bewerberlage, zum Einschreibeverhalten, zu den Abbrechenden und zu den Absolvierenden ist geplant (*siehe Antrag 1.6.6*).

Informationen zum Studiengang sowie zum Studienverlauf sind auf der Homepage der hochschule 21 veröffentlicht. Studieninteressierte erhalten außerdem Studiengangbroschüren und bewerbungsrelevante Informationen. Den Studierenden wird seit dem Jahr 2010 ein USB-Stick zur Verfügung gestellt, der wichtige Informationen zum Studienverlauf, relevante Ordnungen, Unterstützungsmöglichkeiten und Kontaktdaten, einschließlich möglicher Anlaufstellen in Not- oder Problemsituationen enthält (*siehe Antrag 1.6.7*).

Zum jeweiligen Studienbeginn im Wintersemester findet eine zweiwöchige Einführung statt, die dazu beitragen soll, dass die Studierenden sowohl ihre Kommilitonen als auch die Dozierenden und die Hochschule kennenlernen (*siehe Antrag 1.6.8*). Dozierende sind für die Studierenden persönlich, über Telefon oder E-Mail erreichbar. Einmal pro Woche bieten die Dozierenden eine Sprechstunde an. Außerdem stehen den Studierenden die Studiengangleitung und der Studiengangkoordinator als Berater zur Verfügung.

Die Gleichstellung von Mann und Frau sowie Minderheiten und Immigranten ist an der hochschule 21 Thema. Der diesbezügliche Anspruch ist im Leitbild

(siehe Anlage 23-1) und im Konzept „Gender und Diversity“ (siehe Anlage 23-6) verankert (siehe auch Antrag 1.6.9).

Laut Hochschule werden Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besonders betreut. In § 18 der Prüfungs- und Studienordnung ist der „Nachteilsausgleich“ geregelt (siehe Anlage 5). Darüber hinaus werden den Studierenden in Gesprächen individuelle Hilfen angeboten. Diese reichen von Entlastungen im Studienverlauf bis hin zur Berücksichtigung bei Prüfungen. Seit dem 09.05.2012 gibt es eine für Gender und Diversity zuständige Person, so die Antragsteller.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Hochschule 21 ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule, die mit Gesellschaftsvertrag vom 4. Mai 2004 in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH gegründet wurde. Die am Standort Buxtehude angesiedelte Fachhochschule baut auf der ehemaligen „Fachhochschule Nordostniedersachsen“ auf, die im Rahmen des sogenannten „Hochschuloptimierungskonzeptes“ der niedersächsischen Landesregierung aufgelöst wurde. Die Hochschule 21 verdankt ihre Entstehung dem gebündelten Zusammenwirken von Partnern aus der Gesellschaft, der Politik und der Wirtschaft. Sie machten sich für den Erhalt des Hochschulstandortes stark, der sich insbesondere mit Studiengängen im Bereich des Bauwesens profiliert hat. Trägergesellschaft der Hochschule 21 ist die Hochschule 21 gGmbH mit 14 Gesellschaftern (siehe Antrag 3.1.1).

Die Finanzierung der Hochschule 21 erfolgt laut Antragsteller „überwiegend“ aus Studienentgelten. Die Hochschule wird außerdem vom Land Niedersachsen unterstützt. Gemäß § 9 (9) des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen kann das Land Niedersachsen die Hochschule 21 mit einem Zuschuss von maximal 40% der notwendigen Kosten unterstützen; zur Zeit beträgt der Zuschuss 1 Million Euro pro Jahr. Der Zuschuss wird jedoch nur für die Studiengänge im Bereich Bauwesen gewährt. Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie DUAL“ und der zu akkreditierende Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ finanzieren sich laut Antragsteller „ausschließlich aus Studienentgelten“ (siehe dazu Antrag 2.3.4).

„Die Hochschule hat innerhalb der letzten Jahre ein Eigenkapital in Höhe von 1.583.000 Euro (Stand 31.12.2012) erwirtschaftet“, so die Antragsteller (siehe dazu Antrag 2.3.4).

Die hochschule 21 nahm ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 2005/2006 auf. Die hochschule 21 ist in drei Bereiche gegliedert, in denen bislang ausschließlich duale Bachelor-Studiengänge angeboten werden. Folgende Studienbereiche und Studiengänge werden an der hochschule 21 vorgehalten: 1. Bereich Bauwesen (BA Bauingenieurwesen DUAL, BA Bauen im Bestand DUAL, BA Bau- und Immobilienmanagement DUAL, ab Wintersemester MA Führungskompetenz Bau“), 2. Bereich Gesundheit (BA Physiotherapie DUAL), 3. Bereich Technik (BA Mechatronik DUAL) (*siehe Antrag 3.2.1*).

Im Jahr 2014 waren insgesamt 890 Studierende in die Studiengänge der hochschule 21 eingeschrieben. Die Zahl der Studierenden im Bachelor-Studiengang „Physiotherapie DUAL“ lag 2014 bei 195 Studierenden (*siehe Antrag 3.1.1*).

Der im Bereich Gesundheit bislang einzige Studiengang, der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie DUAL“, der seit dem Wintersemester 2006/2007 angeboten wird, wird in enger Kooperation mit den Elbekliniken Stade und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) betrieben (*siehe Antrag 3.2.1*).

Die hochschule 21 hat sich laut Antragsteller „in den ersten Jahren seit Gründung vorwiegend mit der Verbesserung und Verbreiterung des Studienangebots befasst. Daneben waren verschiedene strukturelle, organisatorische und wirtschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Aus diesem Grund steht der Aufbau von Instituten und Forschungseinrichtungen noch am Anfang“, so die Antragsteller weiter. Eine Forschungsinfrastruktur im Bereich Gesundheit besteht bislang nicht.

Am 12.11.2012 wurde die hochschule 21 durch den Wissenschaftsrat für fünf Jahre institutionell akkreditiert (*siehe Antrag 3.1.1*).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der hochschule 21, Buxtehude, zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ (Vollzeit, ausbildungsintegrierend) fand am 07.07.2015 an der hochschule 21 in Buxtehude statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen berufen:

**als Vertreterinnen der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Monika Greening, Katholische Hochschule Mainz

Frau Prof. Dr. Jessica Pehlke-Milde, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Cornelia Krapp, Universitätsmedizin Göttingen (sie konnte krankheitsbedingt nicht an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen)

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Anna Drees, Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.



Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule 21, Buxtehude, im Bereich Gesundheit angebotene Studiengang „Hebamme DUAL“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes ausbildungsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand liegt bei 4.500 Stunden. 75 CP werden für Anteile der Hebammen- bzw. Entbindungspflegerausbildung pauschal auf das Studium angerechnet (1.875 Stunden). Die hochschulische Ausbildung im ausbildungsintegrierenden Studiengang umfasst somit 105 CP. Davon werden 45 CP ausbildungsbegleitend erworben, im vierten Studienjahr werden weitere 60 CP in Form eines Vollzeitstudiums vergeben. Der hochschulisch erbrachte Workload im Umfang von 2.625 Stunden gliedert sich in 752 Stunden Präsenzstudium (davon 360 Stunden ausbildungsbegleitend), 1.623 Stunden Selbstlernzeit und 250 Stunden Praktika. Ausbildungsbegleitend werden in den ersten sechs Semestern bzw. drei Ausbildungs- bzw. Studienjahren Credit-points im folgenden Umfang erworben: 1. Semester: 8 CP, 2. Semester: 7 CP, 3. Semester: 8 CP, 4. Semester 8 CP, 5. Semester: 7 CP, 6. Semester: 7. In den ersten vier Semestern werden jeweils 15 CP, im fünften Semester 5 CP und im 6. Semester 10 CP angerechnet (zusammen = 75 CP). Für das Bachelor-Modul werden 14 CP vergeben. Diese verteilen sich wie folgt: 2 CP sind für die Forschungswerkstatt und das Begleitseminar reserviert, 12 CP entfallen auf die Bachelor-Arbeit. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert. 105 CP werden in 15 Modulen am Lernort Hochschule und 75 CP in neun Modulen am Lernort Fachschule erworben. Alle Module müssen erfolgreich absolviert werden.

Das Studium ermöglicht zwei Bildungsabschlüsse: zum einen, nach sechs Studienhalbjahren, den staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme bzw. Entbindungspfleger mit dem Recht zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger und zum anderen, nach acht Studienhalbjahren, den Erwerb eines grundständigen Hochschulabschlusses „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zusätzlich ist ein Ausbildungsvertrag Hebamme/Entbindungspfleger mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg Voraussetzung zur Zulassung. Dem Studiengang stehen insgesamt 50 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Monatlich werden 245 Euro Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Das einmalige Immatrikulationsentgelt beträgt 300 Euro. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2015/2016.

Im Wintersemester 2014/2015 wurde einer ersten Ausbildungskohorte die Teilnahme an einem hochschulischen „Propädeutikum“ ermöglicht. Dem Propädeutikum lagen die Inhalte des ersten und zweiten Semesters des zu akkreditierenden Studiengangs „Hebamme DUAL“ zugrunde (insgesamt 15 CP). Nach erfolgreicher Akkreditierung besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich unter Berücksichtigung des Vorliegens einer Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengang „Hebamme DUAL“ zu immatrikulieren und die Module aus dem Propädeutikum zur Anrechnung zu bringen.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 06.07.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 07.07.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitern der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsident, Vizepräsidentin, Geschäftsführer), mit der Bereichsleitung Gesundheit (Fachbereichsebene), den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Studiengang „Physiotherapie DUAL“ (Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang standen nicht zur Verfügung, da der Studiengang erst zum Wintersemester 2015/2016 starten soll). Jedoch stand eine Teilnehmende aus dem Propädeutikum zur Verfügung, die von den Gutachtenden befragt werden konnte. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Organisationsstruktur / Entscheidungswege der Gremien (Stand 29.10.2014),
- Pädagogisches Konzept für die Binnendifferenzierung der Schüler / Studierenden am Lernort Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg (Stand: Juli 2015).

### **Vorbemerkung**

Die hochschule 21 ist eine private Hochschule, die im Jahr 2004 als gemeinnützige GmbH gegründet wurde. Die am Standort Buxtehude angesiedelte Fachhochschule baut auf der ehemaligen „Fachhochschule Nordostniedersachsen“ auf, die im Rahmen des „Hochschuloptimierungskonzeptes“ der niedersächsischen Landesregierung aufgelöst wurde. Die hochschule 21 nahm ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 2005/2006 auf. Im Wintersemester 2014/2015 verzeichnete die Hochschule 950 Studierende. Perspektivisches Ziel ist es, den Studienbetrieb auf eine Maximalgröße von ca. 1.150 bis 1.200 Studierende auszubauen.

Angeboten wurden bislang ausschließlich duale Bachelor-Studiengänge in den Bereichen Bauwesen, Technik und Gesundheit. Ab dem Wintersemester 2015/2016 wird das Studienangebot mit einem Master of Business Administration „Führungskompetenz“ (MBA) erweitert. Im Bereich Gesundheit existiert seit dem Wintersemester 2006/2007 einzig ein Bachelor-Studiengang „Physiotherapie DUAL“. Wie im Zuge der Einstiegspräsentation durch die Hochschule

verdeutlicht wurde, schließen sich an diese Bereiche noch Angebote zur Fort- und Weiterbildung an, die inzwischen auch den Bereich Gesundheit umfassen. Die Hochschule besitzt zudem eine Forschungskommission, die den sukzessiven Auf- und Ausbau von Forschungsaktivitäten fördert, beispielsweise im Bereich einer nutzerzentrierten Gesundheitstechnik mit Blick auf Menschen im fortgeschrittenen Alter bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Hochschule sieht sich in ihrem Selbstverständnis als Nachwuchsschmiede in einer strukturschwachen Region, die einen Ärztemangel zu verzeichnen hat. Deshalb möchte sie u.a. den Ausbau der Studiengänge für Gesundheitsberufe vorantreiben. Sie beabsichtigt Fachkräfte in die Region zu ziehen (derzeit entstammen ca. 70% der Studierenden aus der Region) und in den nächsten drei bis fünf Jahren auf eine Größe von 1.200 Studierenden anzuwachsen. Die Studienplätze werden in Vollkostenfinanzierung angeboten. Die Hochschule hat im Herbst 2014 einen Dreijahresvorschauplan (Wirtschaftsplan) erstellt. Für den perspektivischen Fall einer vollständigen Akademisierung der Hebammenausbildung (zumindest setzt der Kooperationspartner „Asklepios“ auf diese Option) sind darüber hinaus bereits zum jetzigen Zeitpunkt diesbezügliche Personal- und Finanzierungsfragen zu beachten und zu klären.

Aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Studienstarts der ersten Studienkohorte im Studiengang „Hebamme DUAL“ zum Wintersemester 2015/2016 sind aus Sicht der Gutachtenden die unter Kriterium 1 genannten Monita zum Studienbeginn zu beheben.

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Das Ziel des Studiengangs ist in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen: „Lehre und Studium im Studiengang HEB sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichem Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre, in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen der Berufspraxis, eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und

zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen“.

Die Qualifikationsziele des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ wurden laut den Programmverantwortlichen in Anlehnung an den Forschungs- und Diskussionsstand des pädagogischen Fachbeirates des Deutschen Hebammenverbandes und dem dort vorgelegten Rahmencurriculum für eine modularisierte Hebammenausbildung (2008) und der Stellungnahme der deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen (2014) entwickelt.

Im Mittelpunkt für die drei an der Ausbildung der Studierenden beteiligten Institutionen (hochschule 21, BZG, Asklepios-Kliniken und ambulante Einrichtungen als Praxispartner) soll der Theorie-Praxis-Transfer bzw. der „reflektierte Praktiker“ stehen. Mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung nach sechs Semestern erlangt die studierende Hebamme bzw. der studierende Entbindungspfleger die Zulassung zur Ausübung des Berufes der Hebamme bzw. des Entbindungspflegers. Diese ist im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) geregelt. Das Studium befähigt die Absolvierenden laut Hochschule für den Einsatz in den erweiterten und akademischen Handlungsfeldern der Hebammen. Durch das Studium hat die Hebamme geeignete Instrumente um ihr Wissen selbstständig zu hinterfragen und zu erweitern. Sie kann sich so persönlich entwickeln und, im Sinne des lebenslangen Lernens, zu einer Weiterentwicklung ihres Berufsstandes beitragen und gesellschaftliches Engagement zeigen. Aus Sicht der Gutachtenden ist in diesen Formulierungen kein spezifisches akademisches Profil zu erkennen. Erforderlich ist die Ausarbeitung eines klaren Studienprofils in Abgrenzung zum Fachschulprofil, in dem auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung deutlich wird. Das Modulhandbuch ist dem Profil entsprechend zu strukturieren und zu überarbeiten.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtenden haben jedoch eingewendet, dass die wissenschaftliche Befähigung aus den Beschreibungen im Modulhandbuch nicht eindeutig hervorgeht. Zur Ableitung klarer Qualifikati-

onsziele und Kompetenzen ist das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse geprüft und durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden (*siehe Kriterium 2*). Inhaltliche und didaktische Verankerungen von Kompetenzen müssen abgebildet werden (Modul 1 „kennen Aufgaben...“). Modultitel und Kompetenzbeschreibungen dürfen nicht divergent sein (z. B. Modul 16). Allgemein ist auf Orthographie, Vollständigkeit und Richtigkeit von Literaturangaben sowie Stringenz im Aufbau zu achten. Des Weiteren sollte die Ausarbeitung des Studienprofils (beispielsweise in einer Präambel zum Modulhandbuch) in Abgrenzung zum Fachschulprofil erfolgen, um den Mehrwert des Studiums im Vergleich zur Fachschulausbildung darzustellen. Es ist weiterhin darauf zu achten, die Verzahnung mit dem Lernort Praxis deutlich darzustellen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse geprüft und durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. Die Ausarbeitung des Studienprofils sollte in Abgrenzung zum Fachschulprofil erfolgen. Der Mehrwert des Studiums im Vergleich zur Ausbildung ist herauszuarbeiten. Die Verzahnung mit dem Lernort Praxis ist zu verdeutlichen.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die für den Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ formulierten Qualifikationsziele bilden, nach Einschätzung der Gutachtenden, im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung derzeit im Modulhandbuch nicht die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angeführten Kriterien für die Bachelor-Ebene (*siehe Kriterium 1*) ab.

Darüber hinaus haben die Gutachtenden keinen klaren Eindruck von den Regelungen in Bezug auf die Anerkennung von hochschulischen (Lissabon-Konvention) und außerhochschulischen (KMK-Vorgaben) Leistungen erhalten können (*siehe Kriterium 10*). Eine Offenlegung der Anrechnungsverfahren bzw. Äquivalenzfeststellung wird entsprechend nachgefordert, ebenso wie die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung.

Von den zuvor bzw. nachfolgend genannten Monita abgesehen entspricht der Bachelor-Studiengang den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der aktuell gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Eine entsprechende Regelung ist, unter Darstellung des Äquivalenzfeststellungsverfahrens, in der Prüfungsordnung auszuweisen. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung ist nachzureichen.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Die Idee, ein ausbildungsintegrierendes Bachelor-Studium im Bereich des Hebammenwesens anzubieten, ist aus Sicht der Gutachtenden vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Gesundheitswesen und den Bedarfen an akademisch qualifiziertem Personal nachvollziehbar. Auch die duale Grundkonstruktion des Studiengangs bzw. das ausbildungsintegrierende Studienmodell ist aus Sicht der Gutachtenden plausibel.

Wenngleich das Studiengangskonzept auch vor dem Hintergrund der organisatorischen, inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung aller Ausbildungsanteile bewertet werden muss, erstreckt sich die nachfolgende Beurteilung der Gutachtenden nur auf die theorie- und praxisbasierten, curricular verfassten Studienbestandteile gemäß der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ und unter Berücksichtigung des entsprechenden Kriteriums 10 „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“.

Der Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ ist modularisiert und die Anwendung des ECTS-Systems ist gegeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Studienhalbjahren abgeschlossen. Mit Ausnahme des Bachelor-

Abschlussmoduls und Modul 18 haben alle hochschulisch angebotenen Module einen Umfang von 5 bis 9 CP.

Die 15 Module, die hochschulisch angeboten werden, lassen sich folgenden sechs Profillinien zuordnen: 1. Evidenzbasierung und wissenschaftliche Reflexion (3 Module; zusammen 21 CP), 2. Hebammenwissenschaften und ihre theoretischen Bezugswissenschaften (4 Module; zusammen 20 CP), 3. Theorie-Praxis-Transfer (2 Modul, 22 CP), 4. Professionelle Kommunikation und Interaktion (3 Module, zusammen 16 CP), 5. Recht und Betriebsführung (2 Module, zusammen 12 CP), 6. Abschlussmodul (BA) (1 Modul, 14 CP). Hinzu kommen neun Module (zusammen 75 CP), die an der Fachschule angeboten bzw. aus der Fachschulausbildung auf das Studium angerechnet werden.

In der ausbildungsbegleitenden Studienphase (1. bis 6. Semester) werden pro Studienhalbjahr, neben der obligatorischen Ausbildung an der Fachschule, jeweils sieben oder acht Credits an der Hochschule erworben. Im Rahmen des Vollzeitstudiums in den Semestern 7 und 8 werden jeweils 30 Credits vergeben.

Alle Module sind Pflichtmodule. Wahlmöglichkeiten, sogenannte Schwerpunktsetzungen, ergeben sich durch die Auswahl der Praxiseinsatzorte, wie z. B. in den Modulen „Theorie-Praxis Transfer I und II“ im 7. und 8. Semester und den Schwerpunktsetzungen in Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis. In den Theorie-Praxis-Transfer-Modulen haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Thema aus dem Studium zu wählen und in einem Praxisprojekt vertiefend zu bearbeiten. Dazu wählen sie einen Einsatzort, bspw. im klinischen Bereich, einen Kreißsaal oder eine Wochenstation. Alternativ kann im außerklinischen Bereich ein Geburtshaus oder die Begleitung einer praktizierenden Hebamme bei der prä- und postnatalen häuslichen Versorgung gewählt werden. Es ist Aufgabe der Studierenden, eine Fragestellung aus diesen Praxiseinsätzen zu entwickeln, die sie dann vor einem ausgewählten theoretischen Hintergrund vertiefend bearbeiten. Diese Projektarbeit kann wiederum die Basis für eine empirische Arbeit oder eine weiterführende Literaturarbeit im Rahmen der Bachelorthesis darstellen. Die Durchführung kann deutschlandweit oder im Ausland erfolgen.

Nach Aussagen der Hochschule ermöglicht das Studiengangskonzept die Ausbildung von „reflektierenden Praktikerinnen“. Eine theoriebasierende Reflexion soll Hebammen in die Wissenschaftlichkeit überführen. Das Herausstellungs-



merkmal sei dabei zum einen die Beratungs- und Kommunikationskompetenz und zum anderen die Evidenzbasierung. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind das Profil des Studiengangs sowie mögliche Schwerpunktsetzungen unscharf bzw. weiter auszuarbeiten. Daher sollte vor Studienbeginn das Profil des Studiengangs präzise gefasst und ausgearbeitet werden. Es muss eindeutig dargestellt werden, wodurch sich der Studiengang auszeichnet und wie die akademische Ausbildung der Praktikerinnen sichergestellt wird bzw. wie sich die vertiefte wissenschaftliche Arbeit auch an der Fachschule verankert. Der Mehrwert des Studiums im Vergleich zur Ausbildung ist darzustellen. Das herauszustellende Profil sollte sich auch im Modulhandbuch abbilden (*siehe Kriterium 1*).

In Bezug auf das duale Konzept des Studiengangs müssen die reinen Studierenden-Kohorten Module auf Bachelorniveau absolvieren. Die thematische und inhaltliche Anpassung der Module erfolgt unter Vorgabe der hochschule 21. Die Betreuung der Module erfolgt durch modulverantwortliche hauptamtliche Professorinnen. Hiernach werden die Unterrichtseinheiten in Gesetzeskunde und den bio-wissenschaftlichen Grundlagen überwiegend gemeinsam mit der reinen Studierendenkohorte durch akademische Lehrkräfte angeboten. Prüfungsleistungen in diesen Gebieten sind für die Auszubildenden auf dem Niveau der Studierenden zu absolvieren. In Projekten, bei Gruppenarbeiten, bei Referaten, bei mündlichen Prüfungen sowie im Rahmen der Transferaufgaben ermöglichen die Lehrkräfte eine thematische und methodische Differenzierung in der Aufgabenstellung für die Studierenden. Diese fördern die Kompetenzen in der wissenschaftlichen Recherche, dem eigenverantwortlichen und selbstständigen Arbeiten und die Entwicklung von Lösungen zu spezifischen Fachfragen und Problemstellungen. Eine Binnendifferenzierung wird auch durch das Lernportfolio ermöglicht, welchem ein Stellenwert hinsichtlich bspw. selbsttätigem, selbstorganisiertem Lernens, setzen eigener Lernziele, Benotung und Feedback beigemessen wird. Da es Auszubildende und Studierende mit unterschiedlichen Ausgangs-/Vorbildungsniveaus gibt, bietet die Fachschule individuelle Förderung. Die fortgebildeten Lehrkräfte der Fachschule stehen als Lernbegleiter und Lernberater nach Terminabsprache zur Verfügung. Dieses vor Ort vorgelegte „Pädagogische Konzept für die Binnendifferenzierung“ einer Mischkohorte, verwendet jedoch den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) als Orientierungspunkt, was für die Gutachtenden nicht nachvollziehbar ist (*siehe Kriterium 2*). Das Konzept der Mischgruppe ist aus Sicht der Gutach-

tenden nicht plausibel und sollte, zugunsten einer klaren und strikten Trennung zwischen Kohorten, die aus Studierenden bestehen und Kohorten ohne Studierende, aufgegeben werden.

Nach Ansicht der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen mit Einschränkung des unter Kriterium 2 genannten Monitums. Das Konzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.

Die Zugangsvoraussetzungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ an der Hochschule 21 sind in der „Zulassungs- und Immatrikulationsordnung Hebamme“ unter § 3 geregelt. Gemäß § 5 führen die Kooperationspartner (Asklepios Kliniken) ein Auswahlverfahren durch und melden der Hochschule die Bewerber/innen und deren Anzahl. Das Auswahlverfahren ist mit der Hochschule abzustimmen, d.h. es sind Vertreterinnen und Vertreter des Studiengangs in das Verfahren einzubinden. Die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung zur Eignung der späteren Berufstätigkeit durch die am Auswahlverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity (§ 5 Abs. 3).

Klare Regelungen in Bezug auf die Anerkennung von hochschulischen (Lissabon-Konvention) und außerhochschulischen (KMK-Vorgaben) Leistungen in Kombination mit der Offenlegung der Anrechnungsverfahren bzw. Äquivalenzfeststellung sind nachzureichen (*siehe Kriterium 2*).

Eine explizite Möglichkeit des Auslandsstudiums ist aufgrund der ausbildungsintegrierenden Studienstruktur curricular nicht vorgesehen. Studierenden können jedoch Praxisphasen im Ausland ermöglicht werden. Um hier jeweils Studierende zu unterstützen, wurde bereits im Jahre 2007 ein International Office eingerichtet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums, mit Ausnahme der unter Kriterium 1 und 2 genannten Monita, erfüllt.

### 3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ wird als ausbildungsintegrierendes Studium in Vollzeit angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester (180 CP). Zulassungsvoraussetzung ist ein Ausbildungsvertrag Hebamme/Entbindungspfleger mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg.

Im Hinblick auf die Eingangsqualifikation unterstützen die Gutachtenden die Absicht der Hochschule Englischsprachkurse anzubieten. Die an der Fachschule geplanten Englischkurse sollten dem von der Hochschule noch vorzugebenden Sprachniveau folgen. Aus Sicht der Gutachtenden sollte das Sprachniveau in der Zulassungsordnung definiert werden.

Studieninteressierten sollte signalisiert werden, dass das duale Studium mit einer hohen Arbeitsbelastung verbunden ist, da die Gesamtbelastung in den ersten sechs Semestern laut Hochschule bei ca. 37,5 bis 43,5 Stunden pro Woche inklusive Selbststudium liegt. Hinzu kommen Fahrzeiten bezogen auf die drei Lernorte (u.a. Hamburg und Buxtehude). Im rein hochschulischen Studium sind im siebten und achten Semester insgesamt 60 CP zu erwerben, was nicht mit einer beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren ist. Dies sollte von Seiten der Hochschule nach außen transparent gemacht werden, insbesondere auch Studieninteressenten und Studierenden.

Zum jeweiligen Studienbeginn im Wintersemester findet eine zweiwöchige Einführung statt, die dazu beitragen soll, dass die Studierenden sowohl ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen als auch die Dozierenden und die Hochschule kennenlernen. Dozierende sind für die Studierenden persönlich, über Telefon oder per E-Mail erreichbar. Mindestens einmal pro Woche bieten die Dozierenden eine Sprechstunde an. Außerdem stehen den Studierenden die Studiengangleitung und der Studiengangkoordinator als Berater zur Verfügung.

Zudem erhalten die Studierenden im ersten Semester (Modul 1 Einführung in das Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten) eine Einführung zur Handhabung der Selbstlernzeit (1.623 Stunden hochschulische Selbstlernzeit).

Die Studierenden erachten die Arbeitsbelastung als leistbar, auch im Hinblick auf die Berufstätigkeit. Der Studiengang verfügt nach Einschätzung der Gutachtenden über eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden

nach Einschätzung der Gutachtenden an der Hochschule adäquat berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Die Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch und in der Modulliste mit allen relevanten Daten zur Prüfungs- und Vorlesungsplanung aufgeführt. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei den am Lernort Hochschule verorteten Modulen handelt es sich um 15 benotete Prüfungsleistungen sowie zusätzlich um fünf nicht numerisch definierte Studienleistungen. Dabei kommen im Wesentlichen Prüfungsarten zum Einsatz, die in der Prüfungs- und Studienordnung beschrieben sind (§ 8 ff.). Vorgesehene Prüfungen sind u.a.: Projektarbeit, Klausur, Referat, Praxisbericht, Lernportfolio, Hausarbeit, Fallreflexionen, Recherchebericht und Übung zur Interviewauswertung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht.

Laut Studien- und Prüfungsordnung (§ 13 Abs. 6) wird über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Die relative ECTS-Note ist in § 25 Abs. 2 geregelt.

In den Modulen 18 und 23 („Projekte im Theorie-Praxis Transfer I und II“) werden 10 CP für „praktische Anteile“ vergeben. In diesen beiden Modulen sollen die Kompetenzen der Studierenden bezogen auf das Projektmanagement eines selbst entwickelten Projektes als auch die Fähigkeiten zur Supervision und Coaching entwickelt werden. Die Studierenden werden im Projekt durch hauptamtliche Professorinnen des Studienganges sowie in der ausbildungsintegrierenden Studienphase durch Vertreterinnen aus der Berufspraxis begleitet. In der Hamburger Richtlinie über die staatliche Anerkennung als Hebammenschule ist die Ausbildung zur Praxisanleitung verpflichtend festgelegt.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Prüfungs- und Studienordnung zweimal wiederholt werden (§ 16 Abs. 1). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls in der Prüfungs- und Studienordnung verankert. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen (*siehe Kriterium 2*).

Gemäß Prüfungsordnung § 9 Absatz 5 können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Vor Ort konnte sich die Sinnhaftigkeit dieser Regelung den Gutachtenden nicht erschließen. Darum empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, diese Regelung aufzugeben, da die Prüfungen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden: Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Ferner konnte vor Ort nicht geklärt werden, welche Regelungen bei Nichtbestehen des Staatlichen Exams für die Studierenden zum Tragen kommen. Die Gutachtenden fordern daher die Hochschule auf diesen Sachverhalt abzuklären. Zumindest sollten die Studierenden darüber informiert werden, dass ohne Staatsexamen keine Arbeit am Patienten verrichtet werden kann.

Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungen ansonsten der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums nur teilweise erfüllt. Neben dem unter Kriterium 2 angeführten Monitum ist die Frage zu klären, welche Regelungen bei Nichtbestehen des Staatlichen Exams für die Studierenden zum Tragen kommen.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

In Zusammenarbeit mit dem „Bildungszentrum für Gesundheitsberufe“ (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg (bzw. der dortigen Hebammenschule) hat die Hochschule 21 den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Hebammen DUAL“ entwickelt. Die Zusammenarbeit der Hochschule 21 mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (dies sind die Asklepios Klinik Altona, die Asklepios Klinik Barmbek, die Asklepios Klinik Harburg, die Asklepios Klinik Nord und die Asklepios Klinik Wandsbek, an denen die praktische Ausbildung erfolgt) ist in einer Kooperationsvereinbarung schriftlich fixiert, jedoch noch nicht unterschrieben. Die Gutachtenden erwarten, dass die unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios-Kliniken bei der Agentur eingereicht wird.

Des Weiteren ist geplant, dass die Lernenden ab Beginn der Ausbildung parallel zu ihrer Berufsausbildung das Studium an der Hochschule 21 aufnehmen werden. Die Asklepios-Kliniken gewährleisten, dass eine Freistellung der Fachschüler/innen für die Hochschullehre im vereinbarten Umfang möglich ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass die studierenden Fachschüler/innen den Unterricht der Fachschule im gleichen Umfang wahrnehmen können wie die nicht studierenden Fachschüler/innen (vgl. Kooperationsvereinbarung § 5 Abs. 4). In der Kooperationsvereinbarung sind auch die Anforderungen an die berufsfachschulischen Lehrkräfte geregelt: „Die Asklepios-Kliniken fördern auf geeignete Weise die akademische bzw. pädagogische Weiterbildung der Lehrenden des BZG“.

Die Hochschule gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Neun Module (zusammen 75 CP) werden an der Fachschule angeboten bzw. aus der Fachschulausbildung auf das Studium angerechnet (*siehe dazu Kriterium 10*).

Die Gutachtenden geben zu bedenken, dass die Hochschule sicherstellen muss, dass die Studierenden ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Bedeutung der von der Hochschule erwarteten Vollakademisierung zu reflektieren. Handlungsbedarfe, die daraus resultieren (neue Kooperationen oder Mittelbau an der Hochschule), sollten in einem Metaplan dargestellt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios-Kliniken ist einzureichen.

### **3.3.7 Ausstattung**

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung liegt vor.

Die Hochschule verfügt über 21 Seminarräume für theoretische Lehrveranstaltungen, darunter auch einen Seminarraum, der für theoretische und praktische Lehrveranstaltungen geeignet ist, da er neben 24 Sitzplätzen auch über 12 höhenverstellbare Behandlungsliegen, Gymnastikmatten, Gymnastikstäbe und Pezzibälle verfügt. In weiteren vier Räumen können zwischen 60 und 120 Studierende untergebracht werden. Zusätzlich hat die Hochschule die Räum-

lichkeiten der benachbarten Förderschule angemietet. Studentische Arbeitsplätze (mit und ohne Computer) für Kleingruppenarbeiten sind vorhanden. Zudem gibt es einen studentischen Arbeitsraum. Für die Lehrenden des Studienganges „Hebamme DUAL“ steht ein eigener Raum für Besprechungen und Beratungen zur Verfügung, der mit den Kolleginnen und Kollegen des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie DUAL“ geteilt wird. Geplant ist die Einrichtung und Ausstattung eines „Skills lab“ an der hochschule 21, das auch von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie DUAL“ mitgenutzt werden kann. Zunächst steht den Studierenden ein Skills lab am Lernort der Fachschule (Hamburg) zur Verfügung. Die Ausstattung des Skills lab entspricht der eines Kreißsaals. Der Aufbau eines Tutorsystems, z. B. für das geplante Skills lab, erachten die Gutachtenden als sinnvoll.

In jedem Vorlesungs- oder Seminarraum sind ein Overhead-Projektor, ein Beamer und eine Tafel als Standard vorhanden. Des Weiteren stehen tragbare Beamer, Moderatorenkoffer, Metaplanwände, Flip-charts, Digital- und Videokameras sowie Diaprojektoren zur Verfügung. Zusätzlich wurden verschiedene anatomische Materialien wie z. B. Skelett, Wirbelsäulenmodelle, Arm- und Beinmodelle sowie weitere Materialien zu Test- und Diagnostikzwecken bzw. zu Lehr- und Lernzwecken angeschafft. Für die Lehre im Bereich der IT-Nutzung (Erstellung von Präsentationen, Datenauswertung, Recherche in medizinischen und physiotherapeutischen und pflegerischen Datenbanken, elektronische Literaturbestellung) stehen den Studierenden 50 frei zugängliche Rechnerarbeitsplätze zur Verfügung. Dazu kommen vier Rechner in der Bibliothek. Die hochschule 21 verfügt im gesamten Gebäude über WLAN. Seit Anfang April 2015 steht auch die Lernplattform „Moodle“ zur Verfügung. In Ergänzung der Präsenzlehre bzw. zur Unterstützung der Selbstlernphasen der Studierenden sollen von den Lehrenden u.a. E-Learning-Angebote entwickelt werden. Die Gutachtenden regen die Hochschule in diesem Zusammenhang an, Einführungsveranstaltungen zur Benutzung der Lernplattform sowohl für Studierende als auch für Lehrende anzubieten.

Die hochschule 21 verfügt über eine Bibliothek. Zum Aufbau eines Medienbestandes im Bereich des Hebammenwesens werden laut Antragsteller für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre jährlich 2.500 Euro bereitgestellt. Zum Bestand der Fachbibliothek im Bereich Gesundheit (Physiotherapie, Hebammenwesen) gehören ca. 700 Bücher sowie abonnierte und elektronisch zugängliche Fachzeitschriften, z.B. „Die Hebamme“, „Hebammenforum“ und „MIDIRS

midwifery digest“. Des Weiteren wurden ca. 80 Fachbücher für den Studiengang „Hebamme DUAL“ angeschafft. Die Studierenden haben auch Zugriff auf den Bestand des „Bildungszentrums für Gesundheitsberufe“ in Hamburg. Zudem haben die Studierenden Zugriff auf Datenbanken: z.B. MEDLINE, MEDPILOT, PEDRO, EMBASE, PUBMED. Es besteht eine Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Zentralbibliothek des Universitätsklinikums Eppendorf sowie der Universitätsbibliothek Hamburg, dadurch sind „kostengünstige“ Ausleihen möglich. Die Bibliothek ist während des Semesters zu folgenden Zeiten geöffnet: am Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek wie folgt geöffnet: Montag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Bibliothek auch am Wochenende geöffnet sein sollte, da sich dual Studierende tagsüber oftmals an ihrem zweiten Lernort neben der Hochschule befinden.

Das hauptamtliche Lehrpersonal im Studiengang „Hebamme DUAL“ besteht derzeit aus einer 0,5 VZÄ Professur (Berufungsverfahren ist abgeschlossen, Berufung steht aus) mit der Denomination „Hebammenwissenschaft mit Schwerpunkt quantitative Forschung“ (ab 01.06.2015; die Stelle soll am 01.03.2018 auf 1,0 VZÄ erhöht werden) und einer 0,25 VZÄ Professur mit der Denomination „Gesundheit“ sowie einer 0,25 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiterin (diese wird im Juli zur Professorin berufen). Bei Vollaustattung sind an hauptamtlich Lehrenden 3,0 VZÄ Professorenstellen und eine 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Aufgaben vorgesehen. Der quantitative Umfang der Lehrkräfte ist aus Sicht der Gutachtenden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass pro Wintersemester bis zu 50 Studierende eingeschrieben werden sollen, knapp bemessen bzw. unter den Bedingungen der Vollaustattung als absoluten Mindestbedarf zu sehen.

Der Aufwuchs ist (neben der Erhöhung der oben genannten Professur auf eine ganze Stelle und unter Berücksichtigung der Eingebundenheit der beiden 0,25 VZÄ) wie folgt geplant: 0,5 Professur Hebammenwissenschaft mit qualitativen Schwerpunkt (01.08.2016; soll am 01.08.2018 auf 1,0 VZÄ erhöht werden), 0,5 Professur Hebamme mit Schwerpunkt Familiengesundheit und oder Pädagogik (01.08.2017), 0,5 Lehrkraft für besondere Aufgaben (LBA) (01.08.2018). Die Qualifikationsanforderungen an die Lehrkraft für besondere



Aufgaben sind eine Hebammenausbildung und ein Masterabschluss in Gesundheitswissenschaften oder Pädagogik. Hinzu kommen zwei Lehrbeauftragte: Ein Fachanwalt für Sozialrecht übernimmt die Lehre in der „Gesetzeskunde“, ein Diplomkaufmann die Lehre in der Gesundheitsökonomie.

Jede hauptamtlich lehrende Person muss 22 CP im Semester erbringen. Diese Berechnung inkludiert die Lehrzeiten sowie die Arbeitslast der Vor- und Nachbereitung ebenso wie die Betreuung der Studierenden. Sowohl für die Übernahme akademischer Verwaltungsaufgaben als auch für die Übernahme von Forschungsarbeiten oder Publikationen sind Ermäßigungen der Lehrdeputate vorgesehen. Eine Lehrverflechtungsmatrix liegt vor. Von 105 an der Hochschule zu absolvierenden Credits werden 71 Credits professoral gelehrt, 22 Credits durch die LBA und 12 Credits durch die externen Lehrbeauftragten. Es werden 67,62 % der Lehre durch Professorinnen, 20,95 % durch Lehrer für besondere Aufgaben und 11,42 % durch externe Lehrbeauftragte erbracht. Die Betreuungsrelation bei 3,5 Vollzeitdeputaten der hauptamtlich Lehrenden liegt bei Annahme von ca. 180 Studierendenplätzen in 8 Semestern (hier ist eine Abbrecherquote von ca. 10 % zu Grunde gelegt) bei 1:51.

Die Gutachtenden sind sich einig, dass die Hochschule, auch im Hinblick auf die von ihr erwartete Vollakademisierung der Ausbildung zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger, frühzeitig Konzepte zur Problemlösung entwickeln sollte (Stichwort „Plan B“), da in diesem Fall der schulische Partner wegfällt und die Hochschule zusätzlich die Praxis koordinieren müsste. Dazu gehört die Beschreibung der Prozesse in Bezug auf die Hierarchieebenen sowie die Definition von Rollen. Ein tragfähiger Plan sollte zudem aufzeigen, wie die Theorie in die Praxis mündet. Darüber hinaus sollte der Personalaufwuchs klar strukturiert dargestellt werden, d.h. ein Aufwuchsplan für das nicht professorale Personal (z. B. Koordinierende, Personal für Anrechnungsverfahren, Praxisreferierende, Personal für den Bereich Internationales) ist in Ergänzung zum Aufwuchsplan des professoralen Personals zu erstellen. Der Vollzug der Stellenbesetzung zum 01.10.2015 und 01.06.2016 ist anzuzeigen, insbesondere auch deshalb, weil die Promotionsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind und ein „Plan B“ (für den Fall, dass dies nicht realisiert werden kann) nicht existiert. Angaben zum Lehrpersonal an der kooperierenden Schule, mit Angaben zur jeweiligen Qualifikation, finden sich im Selbstbericht des Kooperationspartners BZG.

Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Hochschule vorgesehen. Professorales Personal verfügt über ein Budget (1.000,- Euro bei einer Vollzeitprofessur), das für Fortbildungszwecke genutzt werden kann. Darüber hinaus gehende Fortbildungswünsche werden individuell mit dem Präsidenten und der Geschäftsführung abgestimmt. Für die Zukunft sind die Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen und ein einheitliches Fortbildungskonzept für alle Lehrenden geplant.

Die Praxis- und die Studiengangkoordination im Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“ an der Hochschule 21 obliegt einem Mitarbeitenden der Hochschule.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, wenn insgesamt mindestens drei VZÄ Professuren besetzt werden und der Aufwuchsplan des nicht professoralen Personals nachvollziehbar dargelegt wird. Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist ein Aufwuchsplan einzureichen, der den Personalaufwuchs des nicht professoralen Personals bis zur Vollauslastung des Studiengangs darlegt und aus dem die Rollenverteilung sowie Prozessbeschreibungen hervorgehen. Ferner ist für den Studiengang sicherzustellen, dass mindestens drei VZÄ Professuren besetzt werden. Die geplanten Besetzungen der ersten Professuren zum 01.10.2015 und 01.06.2016 sind anzuzeigen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zum Studienverlauf sind auf der Homepage der Hochschule 21 veröffentlicht. Studieninteressierte erhalten außerdem Studiengangbroschüren und bewerbungsrelevante Informationen. Den Studierenden wird seit dem Jahr 2010 ein USB-Stick zur Verfügung gestellt, der wichtige Informationen zum Studienverlauf, relevante Ordnungen, Unterstützungsmöglichkeiten und Kontaktdaten, einschließlich möglicher Anlaufstellen in Not- oder Problemsituationen enthält.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die hochschule 21 verfügt über ein Leitbild, in dem auch der Qualitätsanspruch der Hochschule verankert ist: „Unser Qualitätsanspruch erstreckt sich auf Lehre und Forschung, Lernumfeld, Organisation und Verwaltung. Alle betrieblichen Prozesse werden durch ein Qualitätsmanagement gestaltet“. Die Prozesse werden in Anlehnung an die DIN ISO 9001 und die DIN ISO 29990 geregelt. Die Hochschule verfügt zudem über eine Stabsstelle „Qualitätsmanagement“. Diese besteht aus zwei Personen, die der Hochschulleitung (Präsident und Geschäftsführung) unterstellt sind. Die beiden Personen koordinieren das Qualitätsmanagement gemeinsam. Aufgaben des Qualitätsmanagements sind die Identifizierung, Sicherung und Effizienzsteigerung der Kernprozesse der hochschule 21. Hierbei sollen, unter Berücksichtigung von zeitlichen, materiellen und auch personellen Vorgaben, die Qualität der Lehre sowie der externen und internen Dienstleistungen analysiert und optimiert werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung nimmt der Bereich der Lehre eine wichtige Rolle ein. Im Jahr 2010 hat die Hochschule ein „ganzheitliches Evaluierungssystem“ eingeführt. Das „Konzept Evaluation“ wurde von einer eigens hierfür gebildeten Arbeitsgruppe erstellt. Der Aufbau des Konzeptes ist modular. Die Evaluation findet an fest gesetzten Zeitpunkten statt und wird zentral ausgewertet. Der Prozess der Lehrevaluation ist mit einer Verfahrensanweisung hinterlegt. Studierende werden am Ende einer Lehrveranstaltungsreihe befragt. Die hochschule 21 hat sich für ein Evaluationsverfahren in Papierform entschieden, um gegenüber einer Internet-Anfrage einen höheren Rückfluss zu gewährleisten.

An der hochschule 21 werden Untersuchungen zum Verbleib der Absolvierenden durchgeführt. Um die mittelfristigen Berufsaussichten der Absolvierenden zu untersuchen, ist eine erste Verbleibstudie zwei Jahren nach Studienende geplant. Die Befragung der Absolvierenden wird nach fünf und dann auch nach zehn Jahren wiederholt, um eine langfristige und aussagekräftige Datenbasis über den weiteren Werdegang der Absolvierenden zur Verfügung zu haben. Auch eine Befragung von Studienabbrecherinnen und -abbrechern ist vorgesehen. Da es an der hochschule 21 ausschließlich duale Studienangebote gibt, legt die Hochschule nach eigenen Aussagen Wert auf die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung. Eine Dokumentation mit Daten zur Bewerberinnen- und Bewerberlage, zum Einschreibeverhalten, zu den Abbrechenden und zu den Absolvierenden ist geplant.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheit des ausbildungsintegrierenden Profils. Die Gutachtenden betonen daher, dass die Hochschule geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots in einem Aufwuchsplan dokumentiert (*siehe Kriterium 7*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums, mit Ausnahme der unter Kriterium 7 genannten Monita, erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes ausbildungsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert. 75 CP von insgesamt 180 CP werden für Anteile der Hebammen- bzw. Entbindungspfleger-Ausbildung pauschal auf das Studium angerechnet. Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg durchgeführt und damit verbunden mit fünf Asklepios-Kliniken als Praxispartner der Berufsfachschule. Die Auszubildenden bzw. die Studierenden werden in der Hebammenschule des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe in Hamburg in zwei Parallelklassen mit jeweils 25 Plätzen unterrichtet (*zum Problem der Mischkohorte siehe Kriterium 3*). Vergleichbare Studienmodelle werden derzeit an vielen Hochschulen angeboten. Das Studienmodell ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar und plausibel.

Die Hochschule beschreibt die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung sowie die zeitliche Organisation hervorgehen.

Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Betreuung- und Beratung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten außerhalb der Hochschule sichergestellt.

Im dualen Studiengang ist die Hebammenschule der Asklepios-Kliniken an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt. Unklar ist, auf welche Weise die Hochschule in die Auswahl eingebunden ist. Aus Sicht der Gutachtenden ist zu dokumentieren, auf welche Weise die Hochschule an der Auswahl der Studierenden beteiligt ist. Dies ist in geeigneter Weise dokumentiert und für die Gutachtenden nachvollziehbar. Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile im dualen Studiengang stellt die Hochschule die wissenschaftliche Befähigung

higung der Studierenden sicher, mit Ausnahme der Module, die unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse geprüft und durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden müssen (*siehe Kriterium 1*).

Der Studiengang sieht die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen im Kontext der Hebammen- bzw. Entbindungspflegerausbildung im Umfang von 75 CP vor. Die Anrechnungsregeln waren für die Gutachtenden zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung nicht nachvollziehbar. Moniert wurde die fehlende Trennschärfe zwischen der Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulisch (Lissabon-Konvention) und außerhochschulisch erworbenen (KMK-Vorgaben) Leistungen. Deshalb ist ein Anrechnungskonzept vorzulegen, das zwischen hochschulischen und außerhochschulischen Anrechnungsverfahren differenziert. Auch ist darzulegen, wie im Studiengang die Äquivalenz im Rahmen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen festgestellt wurde (*siehe Kriterium 2*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums, zum Teil erfüllt. Neben den hier erwähnten und unter Kriterium 1 und Kriterium 2 angeführten Monita ist zu dokumentieren, auf welche Weise die Hochschule an der Auswahl der Studierenden beteiligt ist.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Laut Hochschule werden Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besonders betreut. In § 18 der Prüfungs- und Studienordnung ist der „Nachteilsausgleich“ geregelt. Darüber hinaus werden den Studierenden in Gesprächen individuelle Hilfen angeboten. Diese reichen von Entlastungen im Studienverlauf bis hin zur Berücksichtigung bei Prüfungen. Seit dem 09.05.2012 gibt es eine für Gender und Diversity zuständige Person an der Hochschule. Die Gleichstellung von Mann und Frau sowie Minderheiten und Immigranten ist an der Hochschule 21 Thema. Der diesbezügliche Anspruch ist im Leitbild und im Konzept „Gender und Diversity“ verankert.

Nach Aussagen der Studierenden Vor-Ort ist die Hochschule barrierefrei. Sie führten darüber hinaus Beispiele von einem sehbehinderten und einem legasthenischen Kommilitonen an, die beide besondere Betreuung bzw. Unterstützung, auch im Rahmen von Prüfungen, erfahren haben.

Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass auf der Ebene des Studiengangs Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ an der hochschule 21, Buxtehude, fand in einer guten Atmosphäre mit kritisch-konstruktiven Gesprächen statt. Der offene und sachliche Diskurs über den Studiengang war erhellend in Bezug auf die Antragsunterlagen. Positiv zur Kenntnis genommen wurde von den Gutachtenden zudem die angenehme Atmosphäre der hochschulischen Lernortumgebung. Zu nennen ist hier insbesondere die Bibliothek.

Die Gutachtenden beurteilen die in der ersten Gesprächsrunde vermittelte bzw. die unter der neuen Führung (u.a. neuer Präsident, neuer Geschäftsführer) begonnene Reorganisation der hochschulischen Strukturen und die damit verbundene Entwicklung eines Wirtschaftsplans als notwendig, zielführend und zukunftsorientiert. Diese Entwicklungen sind zwar auf der Metaebene bzw. der Ebene der Hochschulleitung durchaus erkennbar, sie spiegeln sich jedoch noch nicht in der Konzeption und der Qualitätssicherung des Studiengangs oder den Antragsunterlagen wider. So sind in den Gesprächen vor Ort sowohl das Profil des Studiengangs als auch der Mehrwert des Studiums im Vergleich zur Ausbildung vage geblieben. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Gutachtenden auch nur bedingt möglich, klare modulare Qualifikationsziele und zu erwerbende Kompetenzen zu definieren, die in der Zusammenschau ein spezifisches Profil repräsentieren. Nichts desto trotz gehen die Gutachtenden davon aus, dass die beiden (vor Ort anwesenden) akademisch qualifizierten Hebammen, die für die beiden ersten Professuren im Studiengang vorgesehen sind, das Potential des Studiengangskonzeptes und das diesem zugrunde liegende Modulhandbuch und damit auch die Fachlichkeit so weiterentwickeln können, dass sie akademischen Ansprüchen genügen. Ein klares Studienprofil, der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung und ein dementsprechend

überarbeitetes Modulhandbuch sollten aus Sicht der Gutachtenden zum Studienbeginn der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen.

Zur weiteren Entwicklung und Richtungsorientierung muss sich die von den Gutachtenden angesprochene Fachlichkeit auch im Aufwuchsplan wiederfinden. Darin sind klare Prozesse in Bezug auf die Hierarchieebenen zu beschreiben (Professoren, akademischer Mittelbau). Neben den Prozessbeschreibungen ist auch die Definition von Rollen zu fixieren. Darüber hinaus sollte der Personalaufwuchs klar strukturiert dargestellt werden, d.h. der professorale Aufwuchsplan ist um einen Aufwuchsplan für akademische und nicht akademische Mitarbeitende, Praxisanleitende etc. zu ergänzen. Die bei Vollauslastung vorgesehen 3,0 VZÄ Professorenstellen einschließlich der 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Aufgaben sind aus Sicht der Gutachtenden vor dem Hintergrund, dass pro Wintersemester bis zu 50 Studierende eingeschrieben werden sollen, knapp bemessen bzw. unter den Bedingungen der Vollauslastung als absoluten Mindestbedarf zu sehen. Der Vollzug der Besetzung der beiden professoralen 0,5-Stellen zum 01.10.2015 und zum 01.06.2016 ist anzuzeigen, insbesondere auch deshalb, weil die Promotionsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind und ein „Plan B“ nicht existiert. Die Gutachtenden sind sich zudem einig, dass die Hochschule, im Hinblick auf die von ihr erwartete „Vollakademisierung“, frühzeitig Konzepte zur Problemlösung entwickeln sollte.

In Bezug auf das duale Konzept des Studiengangs müssen die „reinen“ Studierenden-Kohorten Module auf Bachelorniveau absolvieren. Das Vor-Ort vorgelegte „Pädagogische Konzept für die Binnendifferenzierung“ einer (Misch-)Kohorte, dessen methodische Umsetzung auf Zielen und Inhalten beruht, die sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) orientieren, ist für die Gutachtenden nicht nachvollziehbar. Die Mischkohorte sollte aus Sicht der Gutachtenden aufgelöst werden bzw. mit der Kohorte der reinen Studierenden zusammengeführt werden, sodass eine klare Trennung zwischen Kohorten mit und ohne Studierenden vollzogen wird. Zum Konzept des Studiengangs gehören auch die oben bereits erwähnte eindeutige Profilschärfung und Darstellung des Mehrwerts des Studiengangs „Hebamme DUAL“ gegenüber der Ausbildung sowie ein entsprechend überarbeitetes Modulhandbuch. Es ist aus Sicht der Gutachtenden notwendig vor Studienbeginn anzuzeigen, dass das Modulhandbuch hochschulischen Ansprüchen genügt (Bachelor-Niveau, stringenter Aufbau).

Darüber hinaus haben die Gutachtenden keinen klaren Eindruck von den Regelungen in Bezug auf die Anerkennung von hochschulischen (Lissabon-Konvention) und außerhochschulischen (KMK-Vorgaben) Leistungen erhalten können. Ein Konzept mit einer Differenzierung der hochschulischen und außerhochschulischen Anrechnungsverfahren sowie eine Offenlegung der Äquivalenzfeststellung bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen werden entsprechend nachgefordert.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Hebamme DUAL“ zu empfehlen, wobei die erste Auflage mit Beginn des Studiums der nächsten Studienkohorte umgesetzt sein sollte.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Erforderlich ist die Ausarbeitung eines klaren Studienprofils in Abgrenzung zum Fachschulprofil, in dem auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung deutlich wird. Das Modulhandbuch ist dem gewählten Profil entsprechend zu strukturieren und zu überarbeiten. Es ist auch dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse geprüft und durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. Die Verzahnung mit dem Lernort Praxis ist zu verdeutlichen.
- Im Dokument über die Grundlagen des Anrechnungsverfahrens (Anrechnung von Studien- und Prüfungsverfahren vom 10.04.2015), in dem hochschulische (Lissabon-Konvention) und außerhochschulische (KMK-Beschlüsse) Anrechnungsverfahren nicht adäquat beschrieben werden, ist die Anrechnung von Studien- und Prüfungsverfahren den Vorgaben entsprechend zu differenzieren und in überarbeiteter Form vorzulegen.
- Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Eine entsprechende Regelung ist, unter



Darstellung des auch für den zu akkreditierenden Studiengang relevanten Äquivalenzfeststellungsverfahren, in der Prüfungsordnung auszuweisen.

- Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung zu regeln.
- Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung ist nachzureichen.
- Es ist ein Aufwuchsplan einzureichen, der in Ergänzung des professoralen Personals, den Personalaufwuchs des für den Studiengang notwendigen nicht professoralen Personals bis zur Vollauslastung des Studiengangs darlegt und aus dem die Rollenverteilung sowie Prozessbeschreibungen hervorgehen.
- Die geplante Besetzung der beiden halben Professuren zum 01.10.2015 und zum 01.06.2016 ist anzuzeigen.
- Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios-Kliniken ist einzureichen.
- Die Studierenden sollten darüber informiert werden, dass ohne Staatsexamen (Staatlich anerkannte Hebamme/staatlich anerkannter Entbindungspfleger) keine Arbeit am Patienten verrichtet werden kann. Es sollte geklärt werden, welche Regelungen bei Nichtbestehen des Staatlichen Examens für die Studierenden zum Tragen kommen.
- Es ist zu dokumentieren, auf welche Weise die Hochschule an der Auswahl der Studierenden beteiligt ist.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die bei Vollauslastung des Studienganges gemäß Aufwuchsplan vorgesehenen drei VZÄ Professuren sind als Mindestausstattung zu begreifen. Ein „Plan B“ für den Fall, dass bestimmte Professuren im Bereich der Hebammenwissenschaft nicht besetzt werden können, ist bislang nicht vorhanden. Dieser ist jedoch vor dem Hintergrund der diesbezüglich aktuell schwierigen Marktsituation dringend erforderlich.

- Die Bedeutung einer Vollakademisierung sollte reflektiert werden. Handlungsbedarfe, die daraus resultieren (neue Kooperationen oder Mittelbau an der Hochschule), sollten in einem Metaplan dargestellt werden.
- Die Mischkohorte sollte aufgelöst werden bzw. mit der Kohorte der reinen Studierenden zusammengeführt werden, sodass eine klare Trennung zwischen Kohorten mit und ohne Studierenden vollzogen wird.
- Von der Regelung (Prüfungsordnung § 9 Absatz 5), die besagt, dass Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, als Zuhörende zugelassen werden, sollte abgesehen werden.
- Die an der Fachschule geplanten Englischkurse sollten dem durch die Hochschule vorgegeben Sprachniveau folgen. Das Sprachniveau sollte in der Zulassungsordnung definiert werden.
- Der Aufbau eines Tutorensystems, z.B. für das geplante Skills Lab, sollte im Studiengangkonzept berücksichtigt werden.
- Einführungsveranstaltungen zur Benutzung der Lernplattform „Moodle“ sollten für Studierende und Lehrende eingeführt werden.
- Die Bibliothek sollte auch am Wochenende geöffnet sein.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 28.07.2015**

Beschlussfassung vom 28.07.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 07.07.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe. Entgegen dem nachvollziehbaren gutachterlichen Votum in Bezug auf die Frist für die Erfüllung der ersten Auflage, spricht sich die Akkreditierungskommission für die regelkonforme Frist von neun Monaten aus. Ergänzend zum gutachterlichen Votum hält sie es für erforderlich, die Studierenden und Studieninteressierten über die Kriterien der Ausbildungs- und Berufszulassung zu informieren, insbesondere über die gesundheitlichen Voraussetzungen. Die Studien- und Prüfungsordnung liegt bislang nicht in genehmigter Form vor. Die Akkreditierungskommission diskutiert die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul „Bachelorthesis“ und beauftragt, die Verknüpfung von staatlicher Prüfung und Bachelor-Abschluss aufzuheben.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Hebamme DUAL“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor. Das 1. bis 6. Semester wird in Teilzeit studiert, das 7. und 8. Semester in Vollzeit.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 75 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an der kooperierenden Berufsfachschule erworben wurden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und

für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Studiengangskonzept ist zu überarbeiten. Erforderlich ist die Erstellung eines klaren Studienprofils in Abgrenzung zum Fachschulprofil, in dem der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung deutlich wird. Das Modulhandbuch ist dem gewählten Profil entsprechend zu strukturieren und zu überarbeiten. Die Kompetenzbeschreibungen der Module sind unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau zu formulieren. Die Verzahnung mit dem Lernort Praxis ist zu verdeutlichen. (Kriterium 2.1)
2. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention zu regeln. (Kriterium 2.3)
3. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind entsprechend den KMK-Beschlüssen vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) zu regeln. (Kriterium 2.3)
4. In der Studien- und Prüfungsordnung ist zu regeln, dass im Falle des Nicht-Bestehens der staatlichen Prüfung der Bachelor-Abschluss möglich ist. (Kriterien 2.1 und 2.5).
5. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Sie ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
6. Die Kooperationsvereinbarung mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios-Kliniken ist unterzeichnet vorzulegen. (Kriterium 2.6)
7. Es ist ein Aufwuchsplan einzureichen, der den Personalaufwuchs des hauptamtlichen nicht-professoralen Personals bis zur Vollauslastung des Studiengangs darlegt. (Kriterium 2.7)

8. Die Besetzung der beiden 0,5 Stellen Professuren ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)
9. Die Studieninteressierten und Studierenden sind darüber zu informieren,
  - dass ohne Staatsexamen (Staatlich anerkannte Hebamme/staatlich anerkannter Entbindungspfleger) keine beruflichen Berechtigungen bestehen, um als Hebamme oder Entbindungspfleger zu arbeiten und
  - welche Kriterien für die Zulassung zur Ausbildung gelten, insbesondere über die gesundheitlichen Voraussetzungen. (Kriterium 2.8)
10. Es ist darzulegen, auf welche Weise die Hochschule an der Auswahl der Studierenden beteiligt ist. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 28.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.